



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Erftstadt  
Rechts- und Ordnungsamt  
Holzdamm 10  
50374 Erftstadt

BM	2	4	6	32	40	42
01.3	STADT ERFTSTADT					50
01.4	- über Bürgermeister -					51
01.5	10. MRZ. 2016					61
01.6						62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

Datum 08.03.2016  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
22.5-3-  
bei Antwort bitte angeben

Herr Kirchhöfer  
Zimmer 113  
Telefon:  
0211 475-9712  
Telefax:  
0211 475-9040  
Thomas.Kirchhoefer@brd.nrw.de

per elektronischer Post

**Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung**  
Erftstadt, Flächennutzungsplanänderung Nr. 010

Ihr Schreiben vom 08.03.2016, Az.: 320.1

Sehr geehrte Frau Buch,

im o.g. Schreiben haben Sie mich um Überprüfung eines Grundstückes auf Kampfmittel im Zuge der Aufstellung bzw. Änderung eines Flächennutzungsplanes gebeten.

Baugrundstücke müssen im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein (§16 BauO NRW). Dieses ist insbesondere von Bedeutung bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Kampfgebieten des Zweiten Weltkriegs liegen und bei denen **nicht unerhebliche** Erdeingriffe vorgenommen werden. Da in ihrem Fall nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdeingriffen auszugehen ist, ist der KBD nicht zu beteiligen.

Sollte es zukünftig zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen auf dem beantragten Grundstück kommen, ist erneut die Untersuchung des Grundstückes auf Kampfmittelbelastung zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Mit freundlichen Grüßen

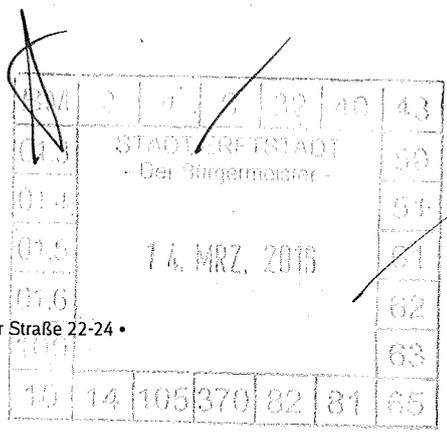
gez. Kirchhöfer

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Mündelheimer Weg 51  
40472 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-9040  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis D-Flughafen,  
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-  
Brücke  
Haltestelle:  
Mündelheimer Weg  
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 4 100 012  
BLZ: 300 500 00 Helaba  
IBAN:  
DE4130050000004100012  
BIC:  
WELADED

-31-



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Deutz-Mülheimer Straße 22-24 • 50679 Köln

Stadt Erftstadt  
Der Bürgermeister  
Umwelt- und Planungsamt  
Frau Appelt-Löhr  
Postfach 2565  
50359 Erftstadt

Deutsche Bahn AG  
DB Immobilien  
Region West  
Deutz-Mülheimer Straße 22-24  
50679 Köln  
www.deutschebahn.com

Karl-Heinz Sandkühler  
Telefon 0221 141-3797  
Telefax 0221 141-2244  
karl-heinz.sandkuehler@deutschebahn.com  
Zeichen FRI-W-L(A) TÖB-KÖL-16-10559 (Sa 17943)

08.03.2016

Ihr Zeichen: 61 20-21/010

Ihre Nachricht vom 03.03.2016

**Flächennutzungsplanänderung Nr. 010, Überarbeitung Windkraftkonzentrationszonen**

Sehr geehrte Frau Appelt-Löhr,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:

Bezüglich der o.g. Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken.

Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Deutsche Bahn AG

i.V.   
Strauß

i.A.   
Sandkühler

Deutsche Bahn AG  
Sitz Berlin  
Registergericht  
Berlin-Charlottenburg  
HRB 50 000  
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Prof. Dr. Utz-Hellmuth Felcht

Vorstand:  
Dr. Rüdiger Grube,  
Vorsitzender

Berthold Huber  
Dr.-Ing. Volker Kefer  
Dr. Richard Lutz  
Ronald Pofalla  
Ulrich Weber

LVR · Dezernat 2 · 50663 Köln

Stadt Erftstadt  
-z. Hd. Frau Appelt-Löhr  
Holzdamm 10  
50374 Erftstadt

BM	2	3	6	32	40	43
01.3	STADT ERFTSTADT - Der Bürgermeister -					50
01.4						51
01.5	18. MRZ. 2018					61
01.6						62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

Datum und Zeichen bitte stets angeben

11.03.2016

Herr Ludes  
Tel 0221 809-4228  
Fax 0221 8284-4806  
Torsten.Ludes@lvr.de

Flächennutzungsplanänderung Nr.010-Windkraftkonzentrationszonen-  
Ihr Schreiben vom 03.03.2016 / Ihr Zeichen: 61 20-21/010

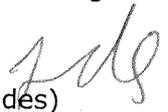
Sehr geehrte Frau Appelt-Löhr,

hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.

Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.

Ich bedanke mich vielmals und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
Im Auftrag

  
(Ludes)



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)

LVR – Landschaftsverband Rheinland  
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2  
Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln  
LVR im Internet: [www.lvr.de](http://www.lvr.de)  
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:  
Helaba  
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX  
Postbank  
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

-33-



**Infrastruktur**  
Wir. Dienen. Deutschland.



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra I 3 – 45-60-00 / III-092-16-FNP

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

Stadt Erftstadt  
Umwelt- und Planungsamt  
Holzdamm 10  
50374 Erftstadt

013	014	015	016	100	10	14	105	370	82	81	85
		17. MRZ. 2016									

Fontainengraben 200, 53123 Bonn  
Postfach 29 63, 53019 Bonn  
Telefon: +49 (0)228 5504 - 4596  
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763  
Bw: 3402 - 4596  
BAIUDBwlnfraI3TOEB@bundeswehr.org

✓ 22.3.16  
61

Aktenzeichen  
Infra I 3 – 45-60-00 /  
III-092-16-FNP

Bearbeiter/-in  
RAmtm Weingartz

Bonn,  
15. März 2016

**BETREFF** Flächennutzungsplanänderung Nr. 010, Überarbeitung Windkraftkonzentrationszonen;  
hier: Stellungnahme der Bundeswehr

**BEZUG** Ihr Schreiben vom 3. März 2016. Ihr Zeichen: 61 20-21/010

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen.

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen.

Die von Ihnen im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 010, Überarbeitung Windkraftkonzentrationszonen beabsichtigten Maßnahmen befinden sich

- im Bereich einer militärisch betriebenen Pipeline,
- im Zuständigkeitsbereich gemäß § 18 a Luftverkehrsgesetz des militärisch genutzten Flughafens in Nörvenich,
- im Bauschutzbereich des militärisch genutzten Flughafens in Nörvenich,
- im Bereich militärischer Richtfunkstrecken.

**Die Belange der Bundeswehr werden somit mehrfach berührt.**

Die Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedürfen der vorherigen Zustimmung des BAIUDBw Kompetenzzentrum Baumanagement und des Abschlusses eines Vertrages. Vertragliche Angelegenheiten sind vom Veranlasser mit dem BAIUDBw Kompetenzzentrum Baumanagement rechtzeitig vor Arbeitsbeginn abzuschließen. Ohne Zustimmung und abgeschlossenem Vertrag sind Arbeiten im Schutzstreifen der Leitung nicht gestattet.

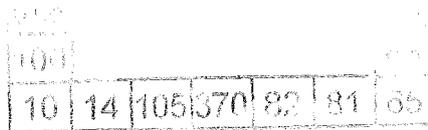
Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Weingartz,  
Regierungsamtmann

Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

Stadtverwaltung Erftstadt  
Umwelt- und Planungsamt  
Frau Appelt-Lohr  
Postfach 2565  
50359 Erftstadt



Abteilung  
Ihr Ansprechpartner  
Durchwahl  
Telefax  
E-Mail

Recht  
Sascha Gündel  
(0 22 71) 88-12 56  
(0 22 71) 88-14 44  
bauleitplanung  
@erftverband.de  
R-003-410  
40800

Unser Zeichen  
Aktenzeichen

Bergheim, 15. März 2016

**10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erftstadt,  
Überarbeitung Windkraftkonzentrationszonen**

Ihr Zeichen: 61 20-21/010, Ihr Schreiben vom 03.03.2016

Sehr geehrte Frau Appelt-Lohr,  
sehr geehrte Damen und Herren,

zur geplanten 10. Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes nimmt der Erftverband wie folgt Stellung (siehe auch Schreiben vom 25.08.2014):

Die Grundwasseroberfläche ist in einigen Bereichen des Teilflächen-nutzungsplanes durch den Braunkohlenbergbau abgesenkt. Vor Beginn der Sumpfungsmaßnahmen wurden in einigen Bereichen flurnahe Grundwasserstände gemessen. Bei der Planung der Windenergieanlage müssen die vorhandenen Grundwassermessstellen berücksichtigt werden.

Wir weisen auch darauf hin, dass im Stadtgebiet mehrere Gewässer liegen (s. beil. Lageplan), für die der Erftverband Unterhaltungsträger ist. Maßnahmen an den Gewässern und in ihrem direkten Umfeld sind mit dem Erftverband abzustimmen und bedürfen in der Regel einer wasserrechtlichen Genehmigung. Bei diesbezüglichen Fragen ist der zuständige Ansprechpartner Herr Volker Gimmler, Abteilung G2 - Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr.: 02271/88-1291.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Müller

Erftverband  
Am Erftverband 6  
50126 Bergheim  
Tel. (0 22 71) 88-0  
Fax (0 22 71) 88-12 10  
www.erftverband.de  
info@erftverband.de

Commerzbank Bergheim  
IBAN:  
DE45 3704 0044 0390 4000 00  
SWIFT-BIC: COBADEFFXXX

Kreissparkasse Köln  
IBAN:  
DE86 3705 0299 0142 0058 95  
SWIFT-BIC: COKSDE33

Deutsche Bank AG Bergheim  
IBAN:  
DE42 3707 0060 0471 0000 00  
SWIFT-BIC: DEUTDEDK

Volksbank Erft eG  
IBAN:  
DE05 3706 9252 1001 0980 19  
SWIFT-BIC: GENODED1ERE

Vorsitzender des  
Verbandsrates:  
Bürgermeister  
Dr. Uwe Friedl

Vorstand:  
Bauassessor Dipl.-Ing.  
Norbert Engelhardt

zertifiziert nach



Qualitäts- und  
Umweltmanagement



Technisches  
Sicherheitsmanagement



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Bürgermeister  
der Stadt Erftstadt  
Postfach 2565  
50359 Erftstadt

BM	2	4	6	32	42	43	
01.3	STADT ERFTSTADT Der Bürgermeister					50	
01.4						51	
01.5						61	
01.6						62	
100						63	
10	14	105	370	82	81	65	

### Bauleitplanung;

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erftstadt - Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie -

Ihr Bericht vom 03.03.2016 – 61 20-21/010 -

Mit Bezugsschreiben haben Sie mich um Stellungnahme zu der geplanten 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erftstadt gebeten.

Windkraftanlagen von mehr als 100 m über Grund stellen in jedem Fall ein Luftfahrthindernis gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dar und bedürfen im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens meiner besonderen luftrechtlichen Zustimmung zum Bauvorhaben. Es handelt sich hierbei immer um eine Einzelfallentscheidung.

Unabhängig von der luftrechtlichen Prüfung im BImSchG-Verfahren kann bereits jetzt gesagt werden, dass Windkraftanlagen über 100 m über Grund grundsätzlich mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gem. den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 02.09.2004 in der zur Zeit gültigen Fassung (NfL I – 143/07) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen sind.

Datum: 16.03.2016

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

26.01.01.06-18 11195/2014  
bei Antwort bitte angeben

Frau Köstermann

Zimmer: Bo 3012

Telefon:

0211 475-5250

Telefax:

0211 475-3988

bettina.koestermann@

brd.nrw.de

Dienstgebäude:

Am Bonnhof 35

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus (u. a. 721, 722)

bis zur Haltestelle:

Nordfriedhof

Bahn U78/U79

bis zur Haltestelle:

Theodor-Heuss-Brücke



### Wichtiger Hinweis zu § 18a LuftVG:

Die Plangebiete liegen im zivilen und militärischen Anlagenschutzbereich von Flugsicherungseinrichtungen. Eine flugsicherungstechnische Bewertung ist aufgrund der in diesem Planungsstadium fehlenden Angaben (Standortkoordinaten, Bauhöhen, WKA-Typ usw.) zurzeit nicht möglich. Sofern im späteren Planungsstadium Beeinträchtigungen von militärischen und/oder zivilen Flugsicherungseinrichtungen zu erwarten sind, ist mit Einschränkungen der Bebaubarkeit oder mit einer Versagung der Zustimmung zu der Errichtung der geplanten Windkraftanlagen aufgrund § 18a LuftVG evtl. im BImSchG-Verfahren zu rechnen (materielles Bauverbot).

### Modellfluggelände:

Von den Planungen sind die Modellfluggelände Erftstadt-Erp und Friesheim betroffen. Die einzelnen Modellfluggelände wurden zwar in der Planung als weiche Tabu-Zone berücksichtigt, jedoch nicht der jeweils genehmigte Flugsektor in dem der Modellflug betrieben wird. Die Errichtung von Windkraftanlagen im Flugsektor und auch in der näheren Umgebung der Sektoren würde den Modellflugbetrieb auf den Geländen in Erftstadt zum Erliegen bringen bzw. erheblich einschränken.

Um einen Fortbestand der Modellfluggelände und damit die Durchführung des Modellflugbetriebes zu gewährleisten (Bestandsschutz / Gebot der Rücksichtnahme) ist ein Abstand der Windkraftanlagen von den Flugsektoren (s. Anlagen) von mindestens 150 m erforderlich.

Ich bitte daher, auch die Flugsektoren und den o.g. erforderlichen Abstand bei der Ausweisung der Konzentrationszonen als weiche Tabu-Zone zu berücksichtigen



Über Ihre weiteren Planungen bitte ich mich zu informieren.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Rotter'.

(Rotter)

# Modellfluggelände Erststadt - Friesheim

Anlage 1

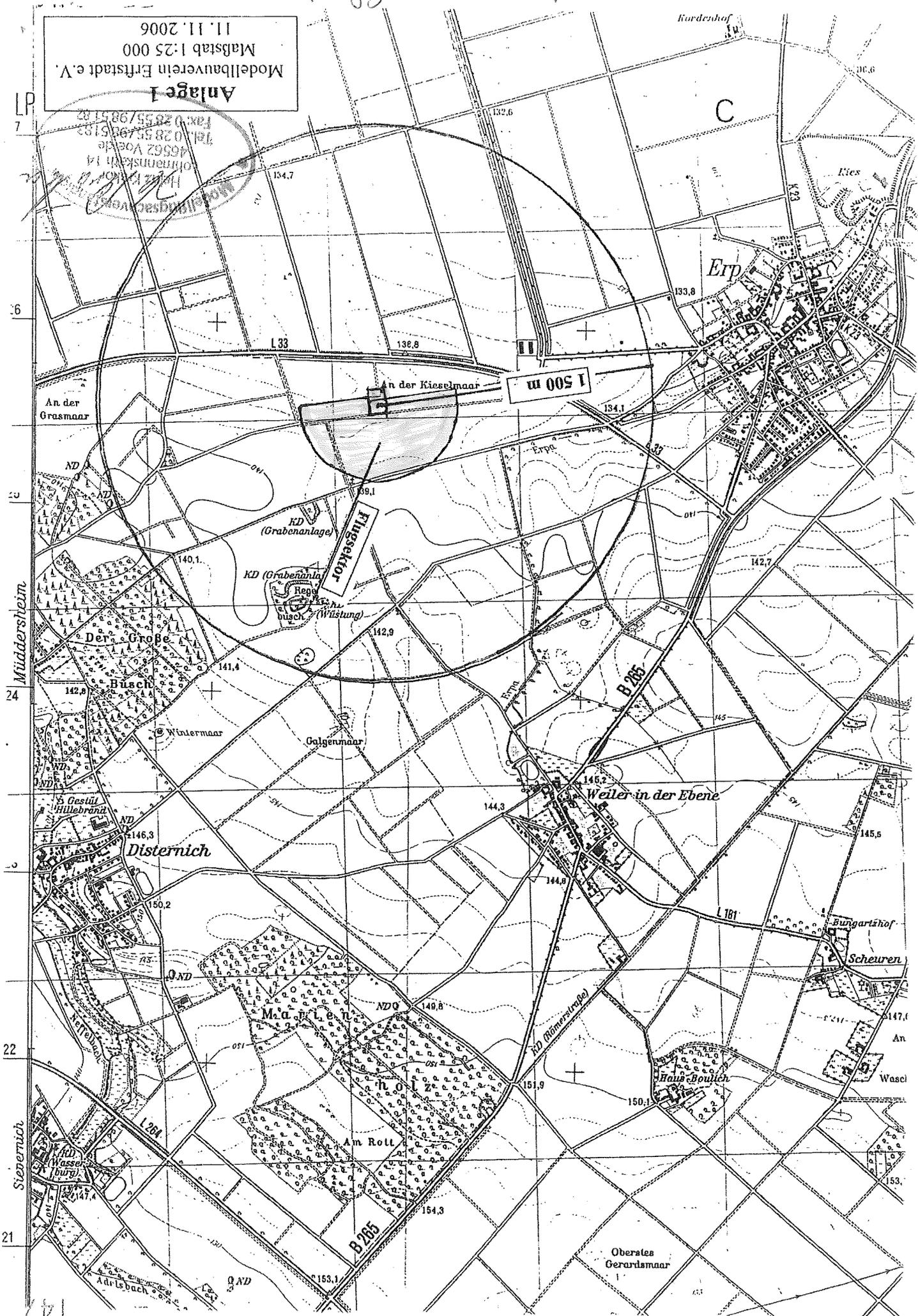


Heintz Kraker  
 Lohmannskath 14  
 46562 Voerde  
 Tel: 0 24 55 / 98 51 83  
 Fax: 0 24 55 / 98 51 82

# Modellfluggelände Erftstadt - Erp

11.11.2006  
Maßstab 1:25 000  
Modellbauverein Erftstadt e.V.  
**Anlage 1**

11.11.2006  
Maßstab 1:25 000  
Modellbauverein Erftstadt e.V.  
11.11.2006  
Maßstab 1:25 000  
Modellbauverein Erftstadt e.V.



LP 7  
6  
5  
4  
3  
2  
1

Kordeshof

C

Erp

Kies

An der Grasmaar

An der Kieselmaar

1500 m

Flugsektor

KD (Grabenanlage)

KD (Grabenanlage)

Regenbusch (Wüstung)

Der Grobe

Busch

Wintermaar

Galgenmaar

Weiler in der Ebene

Disternich

Bungartshof

Scheuren

Maaßen

Am Rott

Haus Boulich

Wasserburg

Oberates Gerardsmaar

Adrlstach

147

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Postfach 10 07 09, 44782 Bochum

Stadt Erftstadt  
Umwelt- und Planungsamt  
Postfach 2565  
50359 Erftstadt

per E-Mail an:  
[bauleitplanung@erftstadt.de](mailto:bauleitplanung@erftstadt.de)

BM	2	4	6	32	40	43
013						50
014						50
015						50
016						50
100						63
10	14	105	370	82	81	65

*dr*

Ihre Referenzen **61 20-21/010**  
 Ansprechpartner **TI NL West, PTI 22, PB L1, Klaus Treppner**  
 Durchwahl **+49 221 3398-18130**  
 Datum **16.03.2016**  
 Betrifft **Flächennutzungsplanänderung Nr. 010, Überarbeitung Windkraftkonzentrationszonen; Beteiligung der Behörden im Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrter Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände, wir weisen jedoch auf folgendes hin:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns konkrete Standorte oder Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen.

Hausanschrift	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung West, Karl-Lange-Str. 29, 44791 Bochum; Besucheradresse: Innere Kanalstr. 98, 50672 Köln
Postanschrift	Postfach 10 07 09, 44782 Bochum; Pakete: Venloer Str. 156, 50672 Köln
Telekontakte	Telefon +49 234 505-0, Telefax +49 234 505-4110, Internet <a href="http://www.telekom.de">www.telekom.de</a>
Konto	Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668 IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Aufsichtsrat	Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender)
Geschäftsführung	Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Carsten Müller
Handelsregister	Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn USt-IdNr. DE 814645262

Zur Versorgung des Planbereiches mit Telekommunikationsanschlüssen ist ggf. die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der **Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22** so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:

**Deutsche Telekom Technik GmbH**  
**Stichwort: Bebauungsplan**  
**Bauherrenberatungsbüro**  
**Venloer Str.156**  
**50672 Köln**

**Email: [Bbb-Koeln@telekom.de](mailto:Bbb-Koeln@telekom.de)**  
**Telefon: 0221 3398 18271**

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

Zusatz: Unsere Stellungnahme bezieht sich lediglich auf kabelgebundene Telekommunikationslinien der Telekom. Bitte stellen Sie sicher, dass auch die Belange der Richtfunkbetreiber berücksichtigt werden.

Auskünfte zu Richtfunklinien der Telekom erhalten Sie unter:

[Richtfunk-Trassenschutz-dttgmbh@telekom.de](mailto:Richtfunk-Trassenschutz-dttgmbh@telekom.de)

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Klaus Treppner

Verbandswasserwerk GmbH • Postfach 1402 • 53864 Euskirchen

Stadt Erftstadt  
Frau Appelt-Löhr  
Umwelt- und Planungsamt  
Postfach 2565  
50359 Erftstadt

BM:	2	4	6	32	40	43
01.3	STADT ERFTSTADT - Der Bürgermeister -					50
01.4						51
01.5	19. MRZ. 2016					51
01.6						62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

Ihr Zeichen  
61 20-21/010

Ihre Nachricht vom  
03.03.2016

Unser Zeichen  
/mer

Datum  
16.03.2016

### Flächennutzungsplanänderung Nr. 010 Überarbeitung Windkraftkonzentrationszonen

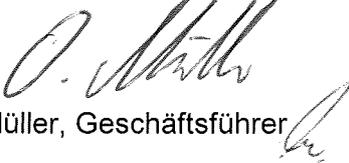
Sehr geehrte Frau Appelt-Löhr,

zu Ihrem Schreiben die obige Angelegenheit betreffend teilen wir Ihnen mit, dass wir grundsätzlich keine Bedenken zu den Konzentrationszonen für Windenergieanlagen haben, sofern auf den vorgesehenen Bau- oder Stellflächen für Kräne etc. hiervon weder die Transport- noch die Versorgungsleitungen der Verbandswasserwerk GmbH betroffen sind.

Sollten allerdings Flächen in Betracht kommen, auf denen sich entsprechende Leitungen unseres Unternehmens befinden und diese umgelegt werden, so gehen die jeweiligen Kosten zu Lasten des Maßnahmenträgers.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

  
Müller, Geschäftsführer

# Wasser- und Bodenverband Dränverband 50374 Erftstadt-Erp

50374 Erftstadt-Erp, den 19.3.2016  
Bankkonto: VR-Bank-Rhein-Erft eG  
(BLZ: 371 612 89) Kto.-Nr. 1701453014  
BIC: GENODED1BRH  
IBAN: DE 40371612891701453014

Herr/Frau  
..Stadtverwaltung..Erftstadt.....  
..Postfach.2565.....  
..50359... Erftstadt.....  
Umwelt und Planungsamt

BM	2	4	6	12	40	43
013	STADT ERFTSTADT					50
014	- Der Bürgermeister -					51
015	23.03.2016					51
016						52
100						53
10	14	105	370	87	165	

Flächennutzungsplanänderung Nr. 010 für Windkraftkonzentrationszonen

Sehr geehrte Frau Appelt-Löhr!

Mit Schreiben vom 3.3.2016 erbatn Sie von dem Dränageverband Erp eine Stellungnahme bezgl. weiterer Planungen innerhalb der Windkonzentrationszonen.

Auf einer Sitzung am 11.3.2016 des Verbandsausschusses des Dränverbandes wurde dieses Thema besprochen, mit dem Ergebnis, daß die Stadt Erftstadt folgenden Punkt bei der Errichtung von Windkraftträdern unbedingt zu berücksichtigen hat.

In der Gemarkung Erp und der Gemarkung Pingsheim sind insgesamt ca. 264 ha Ackerland dräniert. Welche Flächen davon betroffen sind, läßt sich anhand von Kartenmaterial genau feststellen, wo die einzelnen Dränageleitungen verlaufen. Mit Sicherheit sind auch solche Flächen in der Windkraftkonzentrationszone. So weit bekannt ist, verfügt die Stadt über entsprechendes Kartenmaterial. Es könnten erhebliche Kosten entstehen, sollten durch Baumßnahmen Leitungen gekappt oder beschädigt werden, da sie nicht tiefer als 0,60 m unter der Erde liegen. Deshalb sollte bei Festlegung des Standortes für ein Windkrafttrad unbedingt der Dränverband informiert werden.

Um Zugendung der Planungsunterlagen in Papierform möchten wir Sie bitten, ebenso bei Entscheidungen, die den Dränverband betreffen.

Mit freundlichem Gruß

Wasser- u. Bodenverband  
Dränverband  
Erftstadt-Erp  
*[Handwritten signature]*

Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund

### Spezialservice Strom

Stadt Erfstadt  
Umwelt- und Planungsamt  
Holzdamm 10  
50374 Erfstadt

01.3	STADT ERFTSTADT - Der Bürgermeister	50
01.4		51
01.5	25. MAI 2016	61
01.6		62
100		63
10	14 105 370 82 81	65

Ihre Zeichen 61 20-21/010  
Ihre Nachricht 28.04.2016  
Unsere Zeichen DRW-S-LK/0085/DS/107.202/Lw  
Name Dirk Siebers  
Telefon 0231 438-3689  
Telefax 0231 438-5789  
E-Mail Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 19. Mai 2016

## Flächennutzungsplanänderung Nr. 010, Überarbeitung Windkraftkonzentrationszonen; Beteiligung der Behörden im Bauleitplanverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

- 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kierdorf - Euskirchen, Bl. 0085 (Maste 43 bis 58)
- 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Grube Rolf, Bl. 0194 (Mast 55/Bl. 0085 bis Mast 5)
- 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Friesheim - Pkt. Vernich, Bl. 1023 (Maste 1B/1A bis Mast 1006)
- geplante 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kierdorf - Euskirchen, Bl. 1387



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Schreiben DRW-S-LK/0085/DS/106.064/Bx vom 18.03.2016 haben wir zur o. g. Flächennutzungsplanänderung eine Stellungnahme abgegeben.

Die Norm für die Beurteilung der Abstände zwischen geplanten Windenergieanlagen und Hochspannungsfreileitungen wurde geändert.  
Die vorliegende Stellungnahme ist somit nicht mehr gültig.

Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen“ ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren ruhenden Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA.

Für Freileitungen mit einer Spannungsebene bis einschließlich 110-kV gilt:

Abstand = 0,5 x Rotordurchmesser + spannungsabhängiger Sicherheitsabstand + Arbeitsraum für den Montagekran.

Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand beträgt bei der obigen Hochspannungsfreileitung 20 m (30 m bei > 110-kV).

Westnetz GmbH

Florianstraße 15-21  
44139 Dortmund

T +49 231 438-01  
F +49 231 438-1234  
I www.westnetz.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Dr. Joachim Schneider

Geschäftsführung:  
Heinz Büchel  
Dr. Jürgen Gröner  
Dr. Stefan Küppers  
Dr. Achim Schröder

Sitz der Gesellschaft:  
Dortmund  
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr.  
HR B 25719

Bankverbindung:  
Commerzbank Essen  
BIC COBADEFF360  
IBAN DE02 3604 0039  
0142 0934 00  
Gläubiger-IdNr.  
DE05ZZ00000109489

USt-IdNr. DE 8137 98 539

Der benötigte Arbeitsraum ist projektbezogen vom Antragsteller/WEA-Betreiber verbindlich anzugeben und anschließend zwischen Freileitungsbetreiber und WEA-Betreiber zu vereinbaren.

Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, **kann** der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.

Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen.

Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.

Bis zu einem Abstand vom **DREIFACHEN** des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.

Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen.

Ab dem Abstand vom **DREIFACHEN** des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.

Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die RWE Deutschland AG Schadenersatzansprüche vor.

Um eine Schädigung der Leiterseile durch Schwingungen, die von der Nachlaufströmung der Windenergieanlage verursacht werden, zu vermeiden, sind Schwingungsschutzmaßnahmen an den Leiterseilen der betreffenden Felder in erforderlichem Umfang auszuführen.  
Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

Bei einem geringen Abstand der Freileitung kann es zu elektrischen Aufladungen an Anlagenteilen der WEA kommen. Die Anlagenkomponenten sind entsprechend zu erden. Anfallende Kosten für diese Maßnahmen sind vom Bauherrn/Anlagenbetreiber zu tragen.

Nach Planungsabschluss bitten wir Sie um Vorlage der einzelnen Lagepläne, aus denen die Standorte der Windenergieanlagen zu entnehmen sind. Außerdem bitten wir um Vorlage einer entsprechenden Schnittzeichnung, aus der die Höhen zu entnehmen sind, zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme.

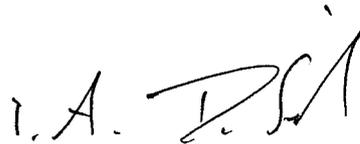
Seite 3

Diese Stellungnahme ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH



Verteller  
Bl. 0085  
Bl. 0194  
Bl. 1023  
Bl. 1387

RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln

Stadt Erftstadt  
Postfach 2565  
50359 Erftstadt

BM	2	4	6	32	40	43
01.3	STADT ERFTSTADT - Der Bürgermeister -					50
01.4						51
01.5	30. MRZ. 2016					61
01.6						62
100	<b>Liegenschaften und Liegen-</b> <b>schaftsbetreuung</b>					65
10	14	105	370	82	81	65

Ihre Zeichen 61-20-21/010  
Ihre Nachricht 03.03.2016  
Unsere Zeichen GEO-LN KU f-44484  
Telefon +49-221-480 - 22021  
Telefax +49-221-480 - 23566  
E-Mail Corinna.Kutscher@rwe.com

Köln, 23.03.2016

## Flächennutzungsplanänderung Nr. 010, Überarbeitung Windkraftkonzentrationszonen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 03.03.2016 haben Sie uns von der Überarbeitung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erftstadt unterrichtet. Nach Prüfung des Vorhabens teilen wir Ihnen Folgendes mit.

### Konzentrationszone 1:

Wie Ihnen bekannt ist, steht im Bereich des Plangebietes als Baugrund aufgeschütteter Boden an. Zur Vermeidung von Schäden, die eventuell infolge der Nichtbeachtung der anstehenden Baugrundverhältnisse auftreten können, sind bei der Verplanung der Flächen daher folgende Gegebenheiten zu beachten:

Aufgeschütteter Boden macht wegen seiner stark wechselnden Zusammensetzung besondere Überlegungen und ggf. Untersuchungen bei der Wahl der Gründung erforderlich. Die Gründung der einzelnen Bauwerke muss der jeweils festgestellten Tragfähigkeit des Bodens angepasst werden.

Bei der Nutzung und Bebauung des Kippenbereiches sind zudem ungleichmäßige Bodensenkungen zu berücksichtigen, die infolge der Setzungen des aufgeschütteten Bodens auftreten können. Neben den großräumigen Setzungen, die relativ gleichmäßig erfolgen, treten auch kleinräumige Setzungsunterschiede/Mulden auf. Diese kleinräumigen Mulden können durch Setzungen der oberen Bodenschichten auftreten. Eine tiefere Gründung z.B. mit Rüttelstopfpfählen hilft diese kleinräumigen Setzungsdifferenzen zu verringern. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass mehr als 40 mm Schiefstellung in 20 Jahren über einen angenommenen Fundamentdurchmesser von ca. 16 m infolge der Kippensetzung an einzelnen Standorten auftreten.

**RWE Power  
Aktiengesellschaft**

Stüttgenweg 2  
50935 Köln

T +49 221 480-0  
F +49 221 480-1351  
I www.rwe.com

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Dr. Rolf Martin Schmitz

Vorstand:  
Matthias Hartung  
(Vorsitzender)  
Dr. Ulrich Hartmann  
Dr. Frank Weigand  
Erwin Winkel

Sitz der Gesellschaft:  
Essen und Köln  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Essen  
HR B 17420  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Köln  
HR B 117

Bankverbindung:  
Commerzbank Köln  
BIC COBADEFF370  
IBAN: DE72 3704 0044  
0500 1490 00

Gläubiger-IdNr.  
DE37ZZZ00000130738

USt-IdNr. DE 8112 23 345  
St-Nr. 112/5717/1032

Zur Vermeidung von schadensauslösenden Setzungen durch konzentrierte Versickerungen müssen Versickerungsanlagen auf Kippenböden einen Mindestabstand von 20 m zu allen Bauwerken aufweisen.

Wir bitten daher, folgende textliche Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 3 BauGB in den Planteil des Flächennutzungsplanes aufzunehmen:

- Bei einer Gründung im aufgeschütteten Boden liegt wegen der stark wechselnden Zusammensetzung des Bodenmaterials die geotechnische Kategorie 3 für schwierige Baugrundverhältnisse nach DIN 4020 vor. Darum ist durch gezielte Untersuchungen eines Sachverständigen für Geotechnik die ausreichende Tragfähigkeit des Bodens nachzuweisen.
- Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau", der DIN 18195 "Bauwerksabdichtungen" und die Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.

#### Konzentrationszone 2:

Im angegebenen Bereich befinden sich E-Anlagen und Rohrleitungen. Die Strom- und Fernmeldekabel sind dinglich gesichert. Ein Sicherheitsstreifen von 3 m ist einzuhalten. Die Kabeltrasse muss jeder Zeit frei zugänglich sein und eine Überbauung ist nicht gestattet.

Die Rohrleitungen sind ebenfalls dinglich gesichert. Hier ist eine Schutzstreifenbreite von 6 m einzuhalten. Die Rohrtrasse muss jederzeit frei zugänglich sein und eine Überbauung ist nicht gestattet.

Weitere Informationen zu diesen Anlagen können unsere Fachabteilungen geben.

GOW-GE (Stromkabel), Rufbereitschaft, Tel. 02271 / 751 – 68910  
GOW-SW (Fernmeldekabel), Herr Aberer, Tel. 02271 / 751 – 68891  
GOW-SW (Rohrleitungen), Rufbereitschaft, Tel. 02271 / 751 - 68805

Außerdem befinden sich im Plangebiet die aktive Grundwassermessstelle 84062 und der Brunnen D 47 der RWE Power AG.

Aktive Grundwassermessstellen und Brunnen sind unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes zu erhalten bzw. während eventueller Baumaßnahmen zu sichern. Die jeweilige Zugänglichkeit für Grundwasserstandsmessungen sowie Entnahmen von Grundwasseranalysen ist zu gewährleisten.

Konzentrationszone 3:

Wie Ihnen bekannt ist, wird das Plangebiet von einer bewegungsaktiven tektonischen Störung gekreuzt. Im Verlauf dieser tektonischen Störung treten unterschiedliche bauwerksschädigende Bodenbewegungen auf. Wir haben Ihnen daher in der Anlage den Bereich "rot" gekennzeichnet, der bei einer zukünftigen Verplanung von jeglicher Neubebauung freizuhalten ist. Dies ist in die textlichen Festsetzungen der FNP-Änderung mitaufzunehmen.

Konzentrationszonen 4-5:

Nach Befragung unserer möglicherweise betroffenen Fachabteilungen teilen wir Ihnen mit, dass nach unserem heutigen Kenntnisstand Belange unserer Gesellschaft durch das vorgenannte Planvorhaben nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Power  
Aktiengesellschaft  
i.A.



i.A.



Anlagen



91

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadtverwaltung  
Umwelt- und Planungsamt  
z. Hd. Frau Appelt-Löhr  
Holzdamm 10  
50374 Erftstadt

BM	2	4	6	32	40	43
01.3	STADT ERFTSTADT - Der Bürgermeister -					50
01.4						51
01.5	30. MRZ. 2016					61
01.6						62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

Datum: 24.03.2016

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

Dezernat 33

52230

Auskunft erteilt:

Frau Frauenrath

sandra.frauenrath@bezreg-

koeln.nrw.de

Zimmer: B 361

Telefon: (0221) 147 - 2470

Fax: (0221) 147 - 4181

Blumenthalstraße 33,  
50670 Köln

DB bis Köln Hbf,

U-Bahn bis

Reichenspergerplatz

Telefonische Sprechzeiten:

mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:

donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr

(weitere Termine nach

Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN:

DE34 3005 0000 0000 0965 60

BIC: WELADEDXXX

Zahlungsbilanz bitte an

zentralebuchungsstelle@

brk.nrw.de

**Flächennutzungsplanänderung Nr. 010, Überarbeitung  
Windkraftkonzentrationszonen;**

Beteiligung der Behörden im Bauleitplanverfahren gemäß  
§ 4 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 03.03.2016 Ihr Zeichen: 61 20-21/010

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der von mir zu vertretende Belange der allgemeinen  
Landeskultur und Landentwicklung bestehen grundsätzlich  
keine Bedenken gegen die Ausweisung neuer Windkraftkon-  
zentrationszonen.

Es wird gebeten, darauf zu achten, dass das Wirtschaftswegenetz  
in voller Funktionsfähigkeit erhalten bleiben muss.

Da einzelne Teilbereiche in dem Verfahrensgebiet der Flurbere-  
inigung Nörvenich-Rath (33.45-51202) liegen, bitte ich um weitere  
Beteiligung im Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Auf den Genehmigungsvorbehalt nach § 34 Flurbereinigungs-gesetz  
wird vorsorglich hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Frauenrath)

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

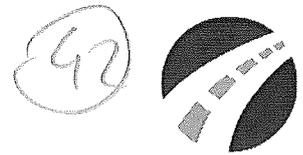
Telefon: (0221) 147 - 0

Fax: (0221) 147 - 3185

USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de



# Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Regionalniederlassung Vile-Eifel  
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Erftstadt  
Umwelt- und Planungsamt  
Postfach 2565  
50359 Erftstadt

BM	2	4	6	32	40	Regionalniederlassung Vile-Eifel
01.3	STADT ERFTSTADT - Der Bürgermeister -					50
01.4	30. MRZ. 2016					Kontakt: 91
01.5						Telefon: 67
01.6						Fax: 62
100						E-Mail: 63
10	14	105	370	82	81	65
						Datum: 24.03.2016

Frau Hess  
02251-796-210  
0211-87565-1172210  
marlis.hess@strassen.nrw.de  
21000/40400.020/1.13.03.06(106/16)  
(Bei Antworten bitte angeben.)  
24.03.2016

10. Flächennutzungsplanänderung; Überarbeitung Windkraftkonzentrationszonen; Beteiligung gem. §4 (1) BauGB

Hier: Ihr Schreiben vom 03.03.2016; Az: 61 20-21/010

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Flächen des Landesbetriebes** – auch Ausgleichsflächen – sind nicht durch Windkraftanlagen in Anspruch zu nehmen.

**Ausbaumaßnahmen** (B 265 Ortsumgehung Weiler in der Ebene) sind insofern zu berücksichtigen, als dass die voraussichtliche Trasse incl. Anbaubeschränkungszone von jeglicher Bebauung/ Überbaubarkeit usw. unberührt bleibt.

Eine Gefährdung des Straßenverkehrs ist durch die Einhaltung der Abstände, die größer als das Eineinhalbfache der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser sicherzustellen (s. hierzu u.a. Nummern 8.2.5 und 5.2.3.5 des Windenergieerlasses vom 04.11.2015 i. V. m. Anlage 2.7/12 Liste der Technischen Baubestimmungen LTB).

Unbeschadet dieser Anforderung ist mindestens ein Abstand von 100 m zur A 1, A 61 und 40 m zur B 265, L 33, L 51, L 162, L 163, L 263 und L 495, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, einzuhalten. **Die Entfernungen sind nicht vom Mastfuß, sondern von der Rotorspitze zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn zu messen.** Innerhalb dieser Abstände sind keine Windenergieanlagen oder anderen baulichen Anlagen zu errichten. Dieser Abstand gilt als Anbaubeschränkungszone an Bundes- und Landesstraßen. Innerhalb dieser Zone ist gem. § 9 (2) Fernstraßengesetz und § 25 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW die Zustimmung des Straßenbau-lastträgers erforderlich.

Dadurch wird der hohen Verkehrsbedeutung der Bundesautobahn, Bundes- und Landesstraßen Rechnung getragen. Beeinträchtigungen der Verkehrsteilnehmer durch Ablenkung sind seitens des Landesbetriebes nicht hinnehmbar.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·  
Telefon: 0209/3808-0  
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815  
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3  
Steuernummer: 319/5922/5316

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen  
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen  
Telefon: 02251/796-0  
kontakt.ml.ve@strassen.nrw.de

- 6 1 -

43

Westnetz GmbH, Kuchenheimer Str. 1-3, 53881 Euskirchen

Stadtverwaltung  
Postfach 2565  
50359 Erftstadt

Regionalzentrum  
Westliches Rheinland

Ihre Zeichen 61 20-211010  
Ihre Nachricht 03.03.2016  
Unsere Zeichen DRW-V-WR)E/U/Bfe  
Name Breitbach  
Telefon 02251/704-213  
Telefax 02251/704-287  
E-Mail Heinz.Breitbach@westnetz.de

BM	2	4	6	32	40	43
01.3	STADT ERFTSTADT - Der Bürgermeister -					50
01.4						51
01.5	29. MRZ. 2016					61
01.6						62
1010						63
	105	370	82	81	65	

Euskirchen, 24. März 2016

**Flächennutzungsplanänderung Nr.010, Überarbeitung Windkraftkonzentrationszonen**  
**Beteiligung der Behörden im Bauleitverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der neuen Darstellung der Konzentrationszonen für Windkraftanlagen sind wir neben den bestehenden Hochspannungsleitungen auch mit einer vorhandenen Mittelspannungsfreileitung betroffen.  
Aus dem als Anlage beigefügten Lageplan ist die Lage der Leitung ersichtlich.

Wir bitten Sie, diese Leitung für Ihre weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße

Westnetz GmbH

Gimnich

Breitbach

Anlage(n)

- 1 Übersichtsplan im Maßstab 1:5000
- 1 Flächennutzungsplan 1:20000



**Westnetz GmbH**  
Neue Jülicher Straße 60  
52353 Düren  
T +49 2421 47-00  
F +49 2421 47-2096  
I www.westnetz.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Dr. Joachim Schneider

Geschäftsführung:  
Heinz Büchel  
Dr. Jürgen Gröner  
Dr. Stefan Küppers  
Dr. Achim Schröder

Sitz der Gesellschaft:  
Dortmund  
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr.  
HR B 25719

Bankverbindung:  
Commerzbank Essen  
BIC COBADEFF360  
IBAN DE02 3604 0039  
0142 0934 00

Gläubiger-IdNr.  
DE05ZZZ00000109489

USt.-IdNr. DE 8137 98 535

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edl-netz.de

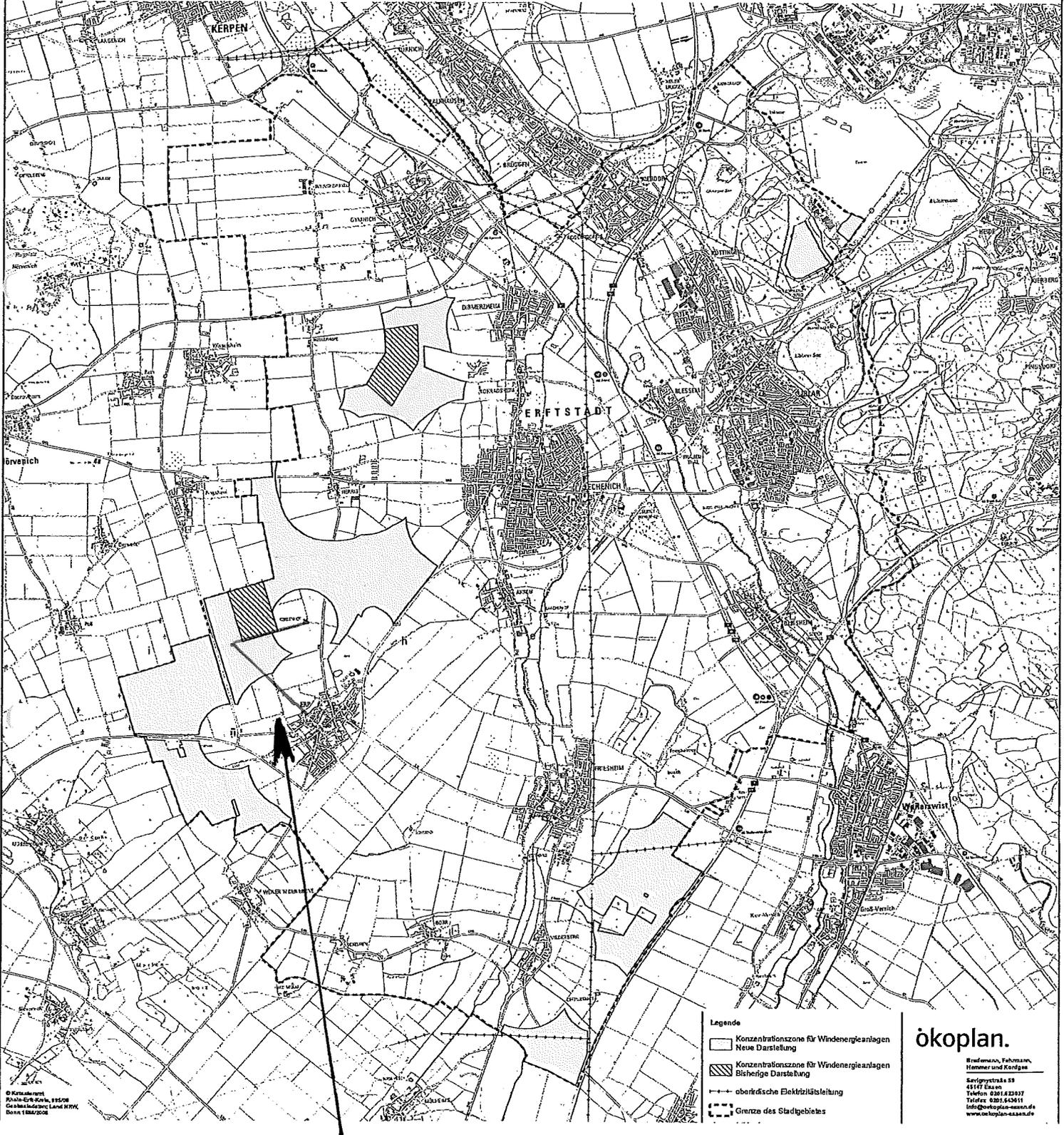
# Flächennutzungsplan Stadt Erfurt

Maßstab = 1:20.000



# Flächennutzungsplanänderung Nr. 10 Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Vorentwurf



© Katasteramt  
Stadt-EG-Karte, 1950er  
Geobase/Geobase Land NRW,  
Bonn 1/2006

- Legende
- Konzentrationszone für Windenergieanlagen  
Neue Darstellung
  - Konzentrationszone für Windenergieanlagen  
Bisherige Darstellung
  - oberirdische Elektrizitätsleitung
  - Grenze des Stadtgebietes

**ökoplan.**  
Brudermann, Fahrmann,  
Hammer und Kordge  
Seilgrabenstraße 53  
41147 Essen  
Telefon: 0201.823937  
Telefax: 0201.624611  
info@oekoplan-mess.de  
www.oekoplan-mess.de

— Mittelspannungsfreileitung

44

# Wasser- und Bodenverband Lommersum - Derkum

Wasser und Bodenverband • Pankratiushof • 53919 Weilerswist

An die  
Stadtverwaltung Erftstadt  
Umwelt- und Planungsamt  
z. Hd. Frau Appelt-Löhr  
Postfach 2565  
50359 Erftstadt

BM	2	4	6	32	40	43
01.3	STADT ERFTSTADT - Der Bürgermeister -					50
01.4						51
01.5	30. MRZ. 2016					61
01.6						62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

S

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben  
61 20-21/010  
vom 03.03.2016

Unser Zeichen, unserer Schreiben

Telefon  
0 22 54 / 8 21 44

Datum  
25.03.2016

## Flächennutzungsplanänderung Nr. 010

### Überarbeitung Windkraftkonzentrationszonen, Beteiligung der Behörden im Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Frau Appelt-Löhr,

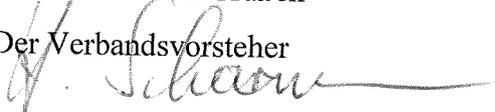
gemäß dem vorliegenden Entwurf des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ist der Wasser- und Bodenverband Lommersum - Derkum in der vorgesehenen Konzentrationsfläche 4 südlich von Niederberg von möglichen Windkraftanlagestandorten betroffen.

Der Wasser- und Bodenverband Lommersum - Derkum befürchtet durch die notwendigen Erdarbeiten für die Zuwegung, bei der Aufstellung der Windkraftanlagen sowie bei der Verlegung der unterirdischen Stromleitungen zu den einzelnen Windenergieanlagen irreparable Beschädigungen bzw. Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des in diesem Gebiet installierten Drainagesystems.

Unabdingbare Voraussetzung zur Errichtung von Windenergieanlagen im Drainagegebiet ist eine Genehmigung des Wasser- und Bodenverband Lommersum – Derkum, welche vertraglich zwischen dem Vorhabenträger / Investor und dem Wasser- und Bodenverband Lommersum - Derkum vereinbart werden muss. Gemäß der Satzung des Wasser - und Bodenverbandes darf kein Grundstückseigentümer ohne die Einwilligung des Wasser - und Bodenverbandes an der im Gemeinschaftsbesitz befindlichen Drainageanlage Eingriffe oder Veränderungen vornehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Verbandsvorsteher





# Gemeinde Vettweiß

## Der Bürgermeister



45

Gemeindeverwaltung, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß

Stadtverwaltung  
Umwelt- und Planungsamt  
z.Hd. Frau Appelt-Löhr  
Postfach 25 65  
50359 Ertstadt

Internet: [www.vettweiss.de](http://www.vettweiss.de)  
E-Mail: [buergemeister@vettweiss.de](mailto:buergemeister@vettweiss.de)  
E-Mail (direkt): [mschmitt@vettweiss.de](mailto:mschmitt@vettweiss.de)

Besuchszeiten: Mo. - Fr. 8.00 – 12.00 Uhr  
Di.-nachm. 14.00 – 15.30 Uhr  
Do.-nachm. 14.00 – 18.00 Uhr

Sachgebiet: Bauwesen und Gebäudemanagement  
Auskunft erteilt: Frau Schmitt  
Zimmer: 001

Telefon: Zentrale: 02424/2090  
Durchwahl: 02424/209-113  
Telefax: 02424/209-234

Mein Zeichen:  
II/2 St.

Ihr Zeichen:  
6120-21/010

Ihr Schreiben vom:  
03.03.2016

Datum:  
29.03.2016

### Flächennutzungsplanänderung Nr. 010, Überarbeitung Windkraftkonzentrationszonen

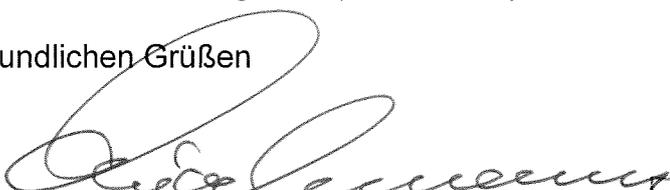
hier: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Appelt-Löhr,

die Gemeinde Vettweiß hat ihre geplante Ausweisung der Konzentrationszonen im Rahmen der FNP-Änderung Nr. 010 zur Kenntnis genommen.

Informationshalber wird darauf hingewiesen, dass die westlich der Ortschaft Erp geplante Konzentrationszone unmittelbar an eine geplante Konzentrationszone der Gemeinde Vettweiß angrenzt (s. beil. Plan).

Mit freundlichen Grüßen  
I.V.

  
(Hüvelmann)

BM	2	4	6	32	40	43
01.3	STADT ERFSTADT - Der Bürgermeister					50
01.4						51
01.5	31. MRZ. 2015					52
01.6						53
100						54
10	14	105	370	82	81	65



96

GVG Rhein-Erft · Postfach 12 22 · 50329 Hürth

Stadt Erftstadt  
Umwelt- und Planungsamt  
Frau Appelt-Löhr  
Postfach 25 65  
50359 Erftstadt

IHR ANSPRECHPARTNER  
Michael Kordt  
Netzmanagement  
☎ +49 2233 7909-3074  
☎ +49 2233 7909-5520  
@ michael.kordt@gvg.de

29. März 2016

**Flächennutzungsplanänderung Nr. 010, Überarbeitung Windkraftkonzentrationszonen;  
Beteiligung der Behörden im Bauleitplanverfahren gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch  
(BauGB)**

**Ihr Schreiben Az 61 20-21/010 vom 03.03.2016**

Sehr geehrte Frau Appelt-Löhr,

vielen Dank für Ihr o.g. Schreiben.

Die GVG Rhein-Erft hat ihre Erdgasnetze an die Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG) mittelbar verpachtet, die somit die Belange der GVG in raumplanerischen Abstimmungsverfahren (Bebauungspläne, Flächennutzungspläne etc.) als Träger öffentlicher Belange wahrnimmt.

Wir haben den Vorgang bearbeitet und die Ergebnisse an die RNG weitergeleitet, von der Sie die inhaltliche Antwort erhalten.

Bitte beteiligen Sie die GVG mbH Rhein-Erft als Besitzerin des Erdgasnetzes auch weiterhin an allen TÖB-Verfahren der Bauleitplanung.

Bei Fragen steht Ihnen der o.g. Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüße

GVG Rhein-Erft

gez. i. A. Michael Kordt

BM	2	4	6	32	40	43
01.3	STADT ERFTSTADT - Der Bürgermeister -					50
01.4						51
01.5	30. MRZ. 2016					51
01.6						62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

*SK*

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 70/4 · 50124 Bergheim

Stadt Erftstadt  
Der Bürgermeister  
Umwelt- und Planungsamt  
Frau Appelt-Löhr  
Holzdamm 10

50374 Erftstadt

01.3	2	4	5	32	40	43
01.4	STADT ERFTSTADT - Der Bürgermeister					50
01.5	05. APR. 2016					51
01.6						61
100						62
						63
10	14	105	370	82	81	65

**Datum**

31.03.2016

**Mein Zeichen**

70-7/41.05.02

**Auskunft erteilt**

Frau Fitzek

**Zimmer Nr.**

3 B 7

**Telefon**

02271 83-4213

**Fax**

-83 2348

**E-Mail**

dorothee.fitzek@rhein-erft-kreis.de

**Hinweis:**

Versenden Sie keine vertraulichen, schützenswerten Daten per E-Mail

**E-Post**

poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

**Hausadresse**

Willy-Brandt-Platz 1

50126 Bergheim

Telefon 02271 83-0

Fax 02271 83-2300

**Internet**

www.rhein-erft-kreis.de

info@rhein-erft-kreis.de

**Postadresse**

50124 Bergheim

**Öffnungszeiten**

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr

(nur Service- und Zulassungsstelle im  
Kreishaus Bergheim)

**Bankverbindungen**

Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Konto: 10 850 505 BIC: PBNKDEFF

IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)

Konto: 142 001 200 BIC: COKSDE33

IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00

**Öffentl. Verkehrsmittel zum Kreishaus**

Bahn: Bergheim und Zieverich

Bushaltestellen: Am Knüchelsdamm

und Kreishaus - Weitere Infos:

www.revg.de oder 02234 1806-0

**Flächennutzungsplanänderung Nr. 010, Überarbeitung Windkraftkonzentrationszonen;**

**Beteiligung der Behörden im Bauleitplanverfahren gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Ihr Schreiben vom 03.03.2016

Sehr geehrte Frau Appelt-Löhr,

die Stadt Erftstadt beabsichtigt, den wirksamen Flächennutzungsplan in Bezug auf die Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen zu ändern.

Zu der 10. Flächennutzungsplanänderung wurden verschiedene Planunterlagen vorgelegt. In dem Potentialflächenplan vom 04.11.2015 sind im Bereich der Konzentrationszone 1 am Industriegebiet Verwertungszentrum Erftkreis zwei Teilflächen dargestellt. Im Vorentwurf für die 10. Flächennutzungsplanänderung ist in diesem Bereich nur eine Fläche direkt an der Stadtgrenze zu Hürth ausgewiesen. Es ist unklar, welche Planung weiterverfolgt werden soll.

Aufgrund der geplanten Ausweisung der Konzentrationszone „Teilfläche 3 Erp“ ist zu befürchten, dass der Ortsteil Erp in besonderer Weise durch die Erweiterung und den Ausbau der Windenergienutzung belastet wird. Die möglichen Beeinträchtigungen der Lebensqualität der Bevölkerung des Ortsteils Erp durch die Einkreisung des Ortes mit Windenergieanlagen sollte in der Abwägung der Ausweisung der Konzentrationsfläche berücksichtigt werden.

Ich weise darauf hin, dass sich die Fläche Gemarkung Friesheim, Flur 15, Flurstück 53 im Bereich der Teilfläche 4 - Friesheim - östlicher Abschnitt im

Der Rhein-Erft-Kreis ist jetzt

per E-post erreichbar:

poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Eigentum des Rhein-Erft-Kreises befindet. Das v.g. Flurstück wird mit einer Teilfläche von 45.910 m<sup>2</sup> als Wald/Laubholz und mit einer Teilfläche von 17.202 m<sup>2</sup> als Grünland im Kulturlandschaftsprogramm genutzt. Die Flächen zwischen den Wald/Laubholz-Strukturen (Gemarkung Friesheim, Flur 15, Flurstücke 73 und 74) sollten deshalb ebenso wie Flurstück 53 nicht in die Konzentrationszone Teilfläche 4 aufgenommen werden.



Des Weiteren wird aus Sicht der vom Rhein-Erft-Kreis zu vertretenden Belange folgende Stellungnahme abgegeben:

#### ***Naturschutz und Landschaftspflege***

**Ansprechpartner: Herr Beck Tel: 02271-834221**

Gegen das Planungskonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im FNP der Stadt Erftstadt bestehen Bedenken.

#### **Artenschutz**

Die Bewertung von Raumempfindlichkeiten und die Festlegung von Vorzugs- und Ausschlussbereichen für WKA können nicht ohne eine substantielle Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange als eines der entscheidungserheblichen Kriterien erfolgen. Die erst im weiteren Planungsprozess

vorgesehene Berücksichtigung der artenschutzfachlichen und -rechtlichen Belange ist für eine planungssichere Auswahl von Vorranggebieten für die Windenergie nicht sinnvoll. Der Hinweis in Kapitel 6.5 "Artenschutz" auf die parallele Erarbeitung der ASP I reicht daher für ein schlüssiges Planungskonzept für Vorrangzonen für Windenergie nicht aus.

Die artenschutzrechtlichen Belange sind bei der Auswahl der Konzentrationszonen als vorrangig zu beachten und in die Raumbewertung mit einzu beziehen. Zumindest ist zu prüfen, ob im Planungsgebiet geschützte Arten vorkommen und bei welchen FFH-Arten des Anhangs IV der FFH-RL und bei welchen europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Besondere Bedeutung für den betroffenen Raum der Jülich-Zülpicher Börde haben Populationen von windkraftsensiblen Feldvögeln und Greifvogelarten. Erst auf dieser Grundlage ist eine planerisch belastbare Vorrangflächenempfehlung sinnvoll.

In der Jülich-Zülpicher Börde ist das einzige landesweit bedeutsame Vorkommen der streng geschützten Offenlandvogelart Grauammer in NRW. Die Art befindet sich in NRW in einem schlechten Erhaltungszustand. Die Offenlandbereiche westlich von Friesheim und westlich von Erp gehören zu den Populationszentren dieser Art mit aktuell negativer Bestandsentwicklung. Für die letzten flächigen Vorkommen der Grauammer in NRW besteht für den Rhein-Erft-Kreis als einen der besonders betroffenen Kreise eine besondere Verantwortung für den Erhaltungszustand dieser Art.

Neben der Grauammer sind noch die im Folgenden aufgeführten Offenland- und Greifvogelarten zu erwarten, die als empfindlich in Bezug auf Windenergieanlagen anzusehen sind:

Baumfalke, Bekassine, Kiebitz, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Rotschenkel, Schwarzstorch, Schwarzmilan, Uhu, Wachtel, Weißstorch, Wiesenweihe

Über ein Vorkommen von Fledermausarten sind keine Erhebungen bekannt. Habitatfunktionen für Fledermausarten in einigen der empfohlenen Konzentrationszonen sind aber wahrscheinlich.

Soweit Populationszentren der Grauammer oder von anderen planungsrelevanten Arten als Windenergiekonzentrationszonen dargestellt werden sollen, rege ich an, im Flächennutzungsplan auch Flächen für Anreicherungen im Sinne von Naturschutz und Landschaftspflege mit der Zweckbestimmung „Ausbildung und Stärkung von Populationszentren der Grauammer und anderer Offenlandarten“ darzustellen.

Die Flächen sollen eine für die ungestörte Entwicklung der betroffenen Art erforderliche Mindestgröße ausweisen und miteinander einen Biotopverbund bilden, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Offenlandvogelarten zu vermeiden. Den einzelnen Konzentrationszonen für Windenergie können dann anteilig Flächen für Anreicherungen im Sinne von Naturschutz und Landschaftspflege mit der Zweckbestimmung „Ausbildung und Stärkung von Populationszentren der Grauammer und anderen Offenlandarten“ zugeordnet werden. Im weiteren Verfahren kann dann eine Konkretisierung der Maßnahmen, z.B. in Kooperation mit dem Kooperationsprojekt „Windkraft und Feldvögel unter der Leitart Grauammer in der Jülich-Zülpicher Börde“ erfolgen.

### **Teilfläche 3: Erp**

Unabhängig von den artenschutzrechtlichen Bedenken weise ich auf die zu erwartende erhöhte visuelle Belastung der Ortslagen Erp und Friesheim bei der Umsetzung der empfohlenen Potentialflächen hin.

So würde Erp bei einer Umsetzung der empfohlenen Konzentrationszonen auf der nordwestlichen Ortshälfte vollständig von Windenergie umgeben sein. Betroffen ist der Bereich der Ortslage, der nicht durch die Lärmschutzanlagen der B 265 visuell abgeschirmt wird.

Wird die vorgeschlagene Konzentrationszone „Teilfläche 3 Erp“ weiterverfolgt, sind effektive Maßnahmen zur Anreicherung des ortsnahen Landschaftsbildes erforderlich.

Durch die ortsnaher Anpflanzung von Baumreihen, Obstwiesen oder Feldgehölzen kann zumindest in den Sommermonaten die ständige Wahrnehmbarkeit der rotierenden Windflügel entscheidend gemildert werden.

Ich rege an, solche Maßnahmen für die Ortslagen Erp und Friesheim als Flächen für Anreicherungen im Sinne von Naturschutz und Landschaftspflege mit der Zweckbestimmung „Anreicherung des Landschaftsbildes mit belebenden Strukturen“ im Flächennutzungsplan darzustellen. Im weiteren Verfahren kann dann eine Konkretisierung der Maßnahmen erfolgen. Dies entspricht auch den Festsetzungen des Landschaftsplans 4 "Zülpicher Börde" für die o.g. Räume (z.B. 5.1-71, 5.1-76, 5.1-146, 5.1-152, 5.1-170, 5.1-172, 5.1-182, 5.1-184, 5.1-189, 5.1-212, 5.1-214, 5.1-215).

### **Teilfläche 1 Industriegebiet Verwertungszentrum Erftkreis**

Die Fläche ist Teil des Villerückens, der bis jetzt von Windkraftanlagen weitgehend frei ist. Windkraftanlagen in diesem Gebiet können sich sowohl auf den überregionalen Vogelzug als auch beim Standortwechsel der rastenden Vögel zwischen den einzelnen Villerseen auswirken. Auch bei den waldbewohnenden Fledermaus-Arten und anderen in größeren Höhen ziehenden Fledermaus-Arten können Beeinträchtigungen auftreten (Schlagopfer, Barotrauma).

Ich rege an, dies bei der Erarbeitung der ASP I zu berücksichtigen.

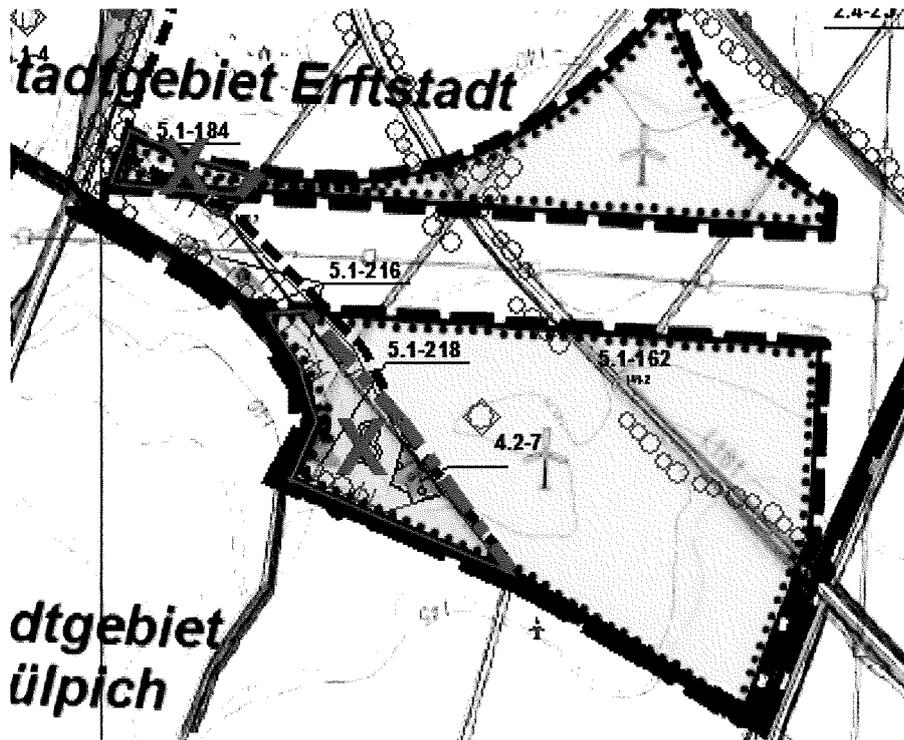
### **Teilfläche 5 Niederberg**

Der westliche Teil der geplanten Konzentrationszone umfasst große Teile des unter Landschaftsschutz liegenden Wolfsmaars und Teile einer angrenzenden Waldfläche.

Das Gebiet besteht aus oft magerem Grünland, artenreichen Hecken, kleinen Feldgehölzen, zwei Teichen, einem trockengefallenen Graben mit lückigen Ufergehölzen und einer Streuobstwiese.

Das kleinflächige Relikt einer ehemals reicher gegliederten Landschaft ist ein wertvolles Trittsteinbiotop im Zusammenspiel zwischen dem Hochwasserrückhaltebecken Niederberg, der Rotbachaue und dem Wolfsmaar.

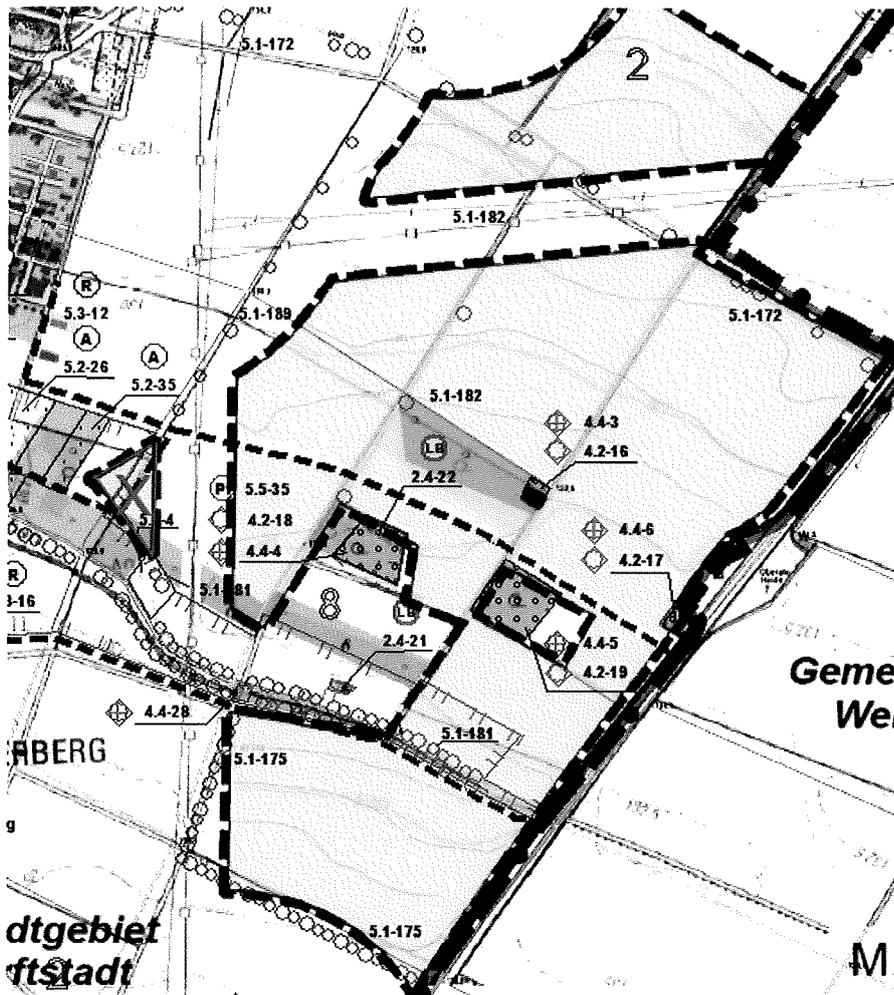
Eine Rücknahme des Landschaftsschutzgebietes 2.2-7 „Rotbach zwischen Friesheim und Niederberg“ für diesen kleinflächigen Abschnitt der Teilfläche 5 kann nicht in Aussicht gestellt werden.

**Abgrenzungsvorschlag:****Teilfläche 4 - Friesheim – westlicher Abschnitt**

Die Teilfläche 4 tangiert im Westen kleinflächig und im Südosten einen größeren Abschnitt des Landschaftsschutzgebietes 2.2-7 „Rotbach zwischen Friesheim und Niederberg“.

Der durch die Hochspannungsleitung isolierte Teil im Westen liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet und teilweise innerhalb des Waldstreifens. Hier ist eine Beeinträchtigung des Biotopmosaiks aus der naturnah rekultivierten Abgrabung Schleifer und dem angrenzenden Biotopmosaiken zu erwarten.

Ich rege an, auf diese nur für eine Anlage geeignete Fläche zu verzichten. Der hohe ökologische Wert des Gebietes wird durch die Ergebnisse des Fachbeitrags zur naturschutzfachlichen Weiterentwicklung und Durchführung von Pflegemaßnahmen in der ehemaligen Kiesgrube Schleifer bei Niederberg (Biologische Station Bonn/Rhein-Erft v. 11.02.2016) unterstrichen.

**Abgrenzungsvorschlag:****Teilfläche 4 - Friesheim – östlicher Abschnitt**

Soweit keine artenschutzrechtlichen Konflikte durch die Störung der Vernetzung der einzelnen ökologisch wertvollen Strukturen zu erwarten sind und das Feldgehölz, die Hecken und angrenzenden Gehölzflächen auch während des Baubetriebes der WKA nicht beeinträchtigt werden, bestehen gegen die Nutzung der Ackerflächen im Westen der Konzentrationszone keine Bedenken.

***Wasserwirtschaft***

**Ansprechpartner: Herr Richrath Tel: 02271-834739**

Gegen die vorgelegte Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der Unteren Wasserbehörde grundsätzlich keine Bedenken.

Hiermit weise ich jedoch darauf hin, dass einige Teilbereiche der empfohlenen Potentialflächen im geplanten Wasserschutzgebiet Dirmerzheim liegen.

Darüber hinaus sind der Bereich der Erft, des Rotbaches sowie Teilflächen der dazugehörigen Nebengewässern als gesetzlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet dargestellt.

Für die geplanten Teilflächen der Windkraftkonzentrationszonen ist daher eine Einzelfallprüfung durchführen.

### ***Bodenschutz***

**Ansprechpartner: Herr Pisi Tel: 02271-834672**

Für die vom Bebauungsplan betroffenen Flächen liegen im Kataster für Altlasten und altlastenverdächtige Flächen keine Eintragungen vor, da keine Überschneidungen der Windkraftkonzentrationszonen und bekannten Alt-ablagerungen bestehen.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Ich weise jedoch darauf hin, dass sich nördlich der Windpotenzialfläche am Knapsacker See eine Altdeponie befindet. Für den Fall von Erdbewegungsmaßnahmen am nördlichen Rand der Potenzialfläche sind die Vorhaben mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

### ***Immissionsschutz***

**Ansprechpartnerin: Herr Appel Tel: 02271- 834711**

Aufgrund der geplanten Mindest-Schutzabstände in den Planungsunterlagen zur 10. Flächennutzungsplanänderung ist ein uneingeschränkter Nachtbetrieb aus lärmtechnischer Sicht nicht möglich.

Bei einem Abstand von 700 Metern zu Wohngebieten (WA/WR) ist rechnerisch davon auszugehen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte von 40 dB(A) für ein Allgemeines Wohngebiet und von 35 dB(A) für ein Reines Wohngebiet nach den Ziffern 6.1 d und e der TA-Lärm zur Nachtzeit nicht eingehalten werden können.

Ebenso ist der Schutzabstand von 500 Metern zu Wohnungen im Außenbereich, die einen Schutzanspruch von nachts 45 dB(A) haben, nicht ausreichend.

Erfahrungsgemäß liegen die Schalleistungspegel von Windenergieanlagen bei  $L_{WA}$  103-105 dB(A) in Abhängigkeit von Anlagenhöhe und Anlagentyp.

Eine konkrete Aussage zu den Lärmimmissionen kann erst nach Vorlage des exakten Anlagentyps und der vorgesehenen Anlagenhöhen getroffen werden.

Darüber hinaus muss damit gerechnet werden, dass eine Schattenwurf-Abschaltung aufgrund der geringen Abstände erforderlich sein wird.

Im Übrigen möchte ich darauf hinweisen, dass von einer nicht erdrückenden Wirkung erst bei einer 3-fachen Höhe der Anlage

- unabhängig von der jeweiligen Gebietsart des Einwirkungs-bereiches - ausgegangen werden kann.

Somit wäre z.B. der Abstand von 500 Metern zu einem Gewerbegebiet nicht ausreichend, wenn die Gesamthöhe der Windenergieanlage 170 Meter betragen würde.

Im weiteren Verfahren ist die Planung auf den zurzeit gültigen Windenergieerlass vom 04.11.2015 anzupassen.

**Amt für Straßenbau und Verkehr**

**Ansprechpartner: Frau Hamacher, Tel.: 02271-834674**

Gegen die Änderung des FNP bestehen aus meiner Sicht als Straßenbaulastträger keine Bedenken. Ich weise jedoch auf folgende Bestimmungen hin, die bei der Errichtung von Windkraftanlagen einzuhalten sind:

1. In Bezug auf die Einspeisung in vorhandene Umspannungsanlagen sind im Einzelfall die Längsverlegungen oder Querungen von betroffenen Kreisstraßen beim Rhein-Erft-Kreis zu beantragen.
2. Für direkte bzw. indirekte verkehrliche Anbindungen an die Kreisstraßen sind gesonderte Anträge auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis beim Rhein-Erft-Kreis einzureichen. Diese Auflage gilt auch für die Dauer der Herstellung und Errichtung der Windkraftanlagen (Baustellenzufahrten).
3. Sämtliche bauliche Änderungen an Zufahrten/Einmündungen der Kreisstraßen sind mit dem Rhein-Erft-Kreis abzustimmen und ggf. durch eine Verwaltungsvereinbarung zu regeln.
4. Eine Gefährdung des Straßenverkehrs ist durch die Einhaltung der Abstände, die größer als das Eineinhalbfache der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser sicherzustellen (s. hierzu Nummern 8.2.4 und 5.2.3.5 des Windenergieerlasses NRW vom 11.07.2011), gem. § 25 StrWG NRW mindestens jedoch 40 m zur Fahrbahn. Die Entfernungen sind nicht vom Mastfuß, sondern von der Rotorspitze zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn zu messen.
5. Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen (z.B. durch Brand, Eiswurf) ist auszuschließen. Dafür wird der Rückgriff auf technische Lösungen empfohlen. Andernfalls sind Abstände gem. Nr. 5.2.3.5 von klassifizierten Straßen einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Appel



Industrie- und Handelskammer  
zu Köln

IHK Köln | Geschäftsstelle Rhein-Erft  
Bahnstraße 1, 50126 Bergheim

Stadt Erftstadt  
Der Bürgermeister  
Stadtverwaltung  
Umwelt- und Planungsamt  
Frau Appelt-Löhr  
Holzdamm 10  
50374 Erftstadt

10	2	4	8	32	40	43
01.3	STADT ERFTSTADT - Der Bürgermeister -					50
01.4	05/04					51
01.5	04. APR. 2016					61
01.6						62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom  
61 20-21/010 | 3. März 2016

Unser Zeichen | Ansprechpartner  
Lind | Kristina Lindenberg

E-Mail  
kristina.lindenberg@koeln.ihk.de

Telefon | Fax  
+49 2271 8376-182 | +49 2271 8376-199

Datum  
1. April 2016

– vorab per Fax –

### Flächennutzungsplanänderung Nr. 010, Überarbeitung Windkraftkonzentrationszonen; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Frau Appelt-Löhr,

in Ihrem Schreiben vom 3. März 2016 baten Sie uns um Stellungnahme zum oben genannten Verfahren. Wir sprechen uns dafür aus, die vorgesehene Konzentrationszone Nr. 1 „Industriegebiet Verwertungszentrum Erftkreis“ aus der Planung heraus zu nehmen. Mit einer Größe von etwa 8,8 ha bietet sie gemäß Plankonzept ausschließlich Platz für eine Windenergieanlage (WEA) und stellt damit keine Konzentrationszone im eigentlichen Sinne dar, zudem ist die Fläche laut Gutachter nur bedingt geeignet. Davon unabhängig ist es aus unserer Sicht bedeutend, die bestehende Industriefläche auch als solche beizubehalten.

Zudem möchten wir anmerken, dass die zeichnerische Darstellung der geplanten Flächen in Abb. 1 der Begründung zur 10. Flächennutzungsplanänderung nicht mit der Anlage „Flächennutzungsplan Nr. 10; Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“ von ökoplan übereinstimmt.

Im Bezug auf die Ausweisung der weiteren in den Unterlagen dargestellten Flächen haben wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln  
Im Auftrag

Kristina Lindenberg  
Referentin | Leiterin Standortpolitik  
Geschäftsstelle Rhein-Erft

48

-61- ↓

99

**Lentzen, Rita**

---

**Von:** Boecking, Paul  
**Gesendet:** Freitag, 1. April 2016 12:23  
**An:** Appelt-Loehr, Nicole  
**Cc:** Dezernat6; Hausmann, Patrick  
**Betreff:** Flächennutzungsplanänderung Nr. 010, Überarbeitung der Windkraftkonzentrationsflächen, Behördenbeteiligung

**Wichtigkeit:** Hoch

Sehr geehrte Frau Appelt-Löhr,

bezüglich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 010, Überarbeitung der Windkraftkonzentrationsflächen bitte ich die bereits geplanten Straßentrassen zu den westlichen Umgehungen von Lechenich, Konradsheim, Dirmerzheim und Gymnich zu berücksichtigen (Linienbestimmung durch den Rhein –Erfkreis und Landesbetrieb Straßenbau).

Vielen Dank,

Paul Böcking  
Betriebsleiter des Eigenbetriebs Straßen  
Holzdamm 10  
50374 Erftstadt



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund  
Stadt Erftstadt  
Umwelt- und Planungsamt  
Holzdamm 10  
50374 Erftstadt

PM	2	4	6	32	40	43
01.3	STADT ERFTSTADT - Der Bürgermeister -					50
01.4	08. APR. 2016					51
01.5	MAYHE					61
01.6						62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

Datum: 04. April 2016  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:  
65.52.1-2016-169  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Schneider  
peter.schneider@bra.nrw.de  
Telefon: 02931/82-3685  
Fax: 02931/82-3624

Goebenstraße 25  
44135 Dortmund

## Flächennutzungsplanänderung Nr. 010, Überarbeitung Windkraftkonzentrationszonen;

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 03.03.2016 FB 301 / BP I-45

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen Verhältnissen im Bereich der 5 Windkraftkonzentrationszonen(-komplexe) erhalten Sie folgende Hinweise:

- Die Plangebiete liegen alle über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern, überwiegend im Eigentum der RWE Power AG in 50416 Köln.

- Die Plangebiete sind nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):  
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.

### Hauptsitz:

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

### Servicezeiten:

Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr  
13.30 – 16.00 Uhr  
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei  
der Helaba:  
IBAN:  
DE27 3005 0000 0004 0080 17  
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675



Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Seite 2 von 3

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Soweit noch nicht erfolgt empfehle ich Ihnen, diesbezüglich und zu zukünftigen bergbaulichen Planungen eine Anfrage an die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.

- Im Bereich und Umfeld der Plangebiete im Zonenkomplex Nr. 1 werden zwei Deponien unter Aufsicht der Bergbehörde NRW nach Abfallrecht im ausgekohnten Braunkohlentagebau Vereinigte Ville betrieben. Hierbei handelt es sich um die Deponie "Vereinigte Ville" der AVG-Köln (ehemals Hausmülldeponie der Stadt Köln) der Deponieklasse II nach der Deponieverordnung (DepV) und um die Sonderabfalldeponie (SAD) Knapsack der Remondis-Industrie-Service



(ehemals Hoechst, Trienekens und RWE-Umwelt) der Deponieklasse III nach DepV. Soweit noch nicht erfolgt sind die Deponiebetreiber am Verfahren zu beteiligen. Der Betrieb der unter Bergrecht genehmigten Anlagen darf durch das Planvorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Seite 3 von 3

- Die bergbaulichen Verhältnisse sind im Begründungsvorentwurf unter 6.11 *Baugrundverhältnisse* berücksichtigt. Bei konkreten Bauvorhaben sind die oben genannten betroffenen (Feldes)Eigentümer und Betreiber sowie die Abteilung 6 (Bergbehörde) der Bezirksregierung Arnsberg an den nachfolgenden Verfahren weiterhin zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Peter Schneider)



51

Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft  
Krewelstraße 7, 53783 Eitorf

Stadt Erftstadt  
Umwelt- und Planungsamt  
Frau Appelt-Löhr  
Postfach 2565  
50359 Erftstadt

BM	2	4	6	32	40	43
01.3	STADT ERFSTADT - Der Bürgermeister -					50
01.4	05. APR. 2016					51
01.5						61
01.6						62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

S

04.04.2016  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen  
310-11-23.105-RFA04  
bei Antwort bitte angeben

Herr Hönscheid  
Fachgebiet Hoheit  
Telefon 02243 / 9216-42  
Mobil 0171 / 5870722  
Telefax 02243 / 9216-85

Nur als E-Mail: [bauleitplanung@erftstadt.de](mailto:bauleitplanung@erftstadt.de)

gerd.hoenscheid@wald-und-  
holz.nrw.de



## 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erftstadt – Überarbeitung Windkraft

Ihr Schreiben vom 03.03.2016, Az.: 61 20-20/10. Änd.

Sehr geehrte Frau Appelt-Löhr,  
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die vom Büro „Ökoplan“ empfohlenen Darstellungen der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (grün markierte Flächen in der Abb. 5 – Plankonzept Sept. 2013 / aktualisiert März 2015) bestehen aus Sicht des Landesbetriebes Wald und Holz NRW keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Stadt Erftstadt wird mit einem Waldanteil von 9,0 % (aktuelles „Kommunalprofil“) nach den Kriterien des LEP NRW als waldarme Kommune angesehen. In waldarmen Gebieten ist u. a. „im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hinzuwirken“ (LEP NRW – Ziel B.III.3.23).

Daher bestehen aus Sicht des Landesbetriebes Wald und Holz NRW erhebliche Bedenken gegen Überlegungen in dem o. g. Plankonzept (Seite 44), in der Raumeinheit 4 (RE 4 – Verwertungszentrum Erftkreis) die Konzentrati-

Bankverbindung  
Helaba  
Konto :4 011 912  
BLZ :300 500 00  
IBAN: DE10 3005 0000 0004  
0119 12  
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933  
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Regionalforstamt Rhein-Sieg-  
Erft  
Krewelstraße 7  
53783 Eitorf  
Telefon 02243 9216-0  
Telefax 02243 9216-85  
Rhein-Sieg-Erft@wald-und-  
holz.nrw.de  
www.wald-und-holz.nrw.de





onszone um die landwirtschaftlichen Flächen nördlich von „Gut Sophienwald“ zu erweitern. Im aktuellen Flächennutzungsplan werden hier Waldflächen dargestellt. Diese Flächen sind für die Waldvermehrung in einer waldarmen Kommune von besonderer Bedeutung.

Im Stadtgebiet Erfstadt stehen außerhalb von Wald- und Waldentwicklungsflächen mehrere Flächen für die Windenergie-Nutzung zur Verfügung. Nach Einschätzung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW ist die zusätzliche Inanspruchnahme von Waldentwicklungsflächen nicht gerechtfertigt.

Im Bereich der Konzentrationszone, die südöstlich der Ortslage Friesheim dargestellt ist (Raumeinheit 7), liegen mehrere kleinere Waldflächen. Wenn diese Waldflächen in der Feldflur von Windenergieanlagen umstellt werden, besteht die Gefahr, dass ihre besonderen Funktionen als Rückzugs- und Ruheraum beeinträchtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Hönscheid

## Meyer, Elisabeth

---

**Von:** Hönscheid, Gerd <Gerd.Hoenscheid@wald-und-holz.nrw.de>  
**Gesendet:** Montag, 4. April 2016 14:54  
**An:** Bauleitplanung  
**Cc:** holger.beck@rhein-erft-kreis.de  
**Betreff:** FNP-Änd. Nr. 10 - Überarbeitung Windkraftkonzentrationszonen  
**Anlagen:** FNP-Änd.10\_WEA\_Konzentrationszonen\_Vers.2\_schr-160404.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Appelt-Löhr,

mit der Anlage sende ich Ihnen meine Stellungnahme zu der o. g. Bauleitplanung.

Sollten Sie zusätzlich ein Schreiben mit Originalunterschrift benötigen, bitte ich um eine entsprechende Nachricht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gerd Hönscheid  
Landesbetrieb Wald und Holz.NRW  
Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft  
Fachgebiet Hoheit / Forstbehörde  
Krewelstraße 7, 53783 Eitorf

Telefon: 02243 / 92 16 42  
Telefax: 02243 / 92 16 85  
Mobil: 0171 / 587 07 22

E-Mail: [gerd.hoenscheid@wald-und-holz.nrw.de](mailto:gerd.hoenscheid@wald-und-holz.nrw.de)  
Internet: [www.wald-und-holz.nrw.de](http://www.wald-und-holz.nrw.de)



52

**Straßen.NRW.**

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

2	4	8	32	40	43
01.3	STADT ERFTSTADT - Der Bürgerbeauftragte -				50
01.4	05. APR. 2016				51
01.5					61
01.6					62
100					63
10	14	105	370	82	81

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Autobahnniederlassung Krefeld  
Postfach 101352 · 47713 Krefeld

Stadt Erftstadt  
- Umwelt- und Planungsamt -  
Postfach 25 65  
50359 Erftstadt

**Autobahnniederlassung Krefeld**

Kontakt: Frau Ute Tillmann  
Telefon: 02151-819-347  
Fax: 02151-819-420  
E-Mail: Ute.Tillmann@strassen.nrw.de  
Zeichen: 20200/40400.020/1.13.03.06\_A1\_A61\_A553  
(Bei Antworten bitte angeben.)  
Datum: 04.04.2016

**Flächennutzungsplanänderung Nr. 010, Überarbeitung Windkraftkonzentrationszonen****Ihr Schreiben vom 03.03.2016 – Az.: 61 20 – 21 / 010**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrte Frau Appelt-Löhr,

ergänzend zu hiesiger Stellungnahme vom 04.09.2014 – Az.: 20200/40400.020/ 1.13.03.06\_A1\_A61\_A553 bitte ich Nachfolgendes zu beachten.

Der Entwurf des neuen Bundesverkehrswegeplan 2030 ist zwischenzeitlich im März 2016 veröffentlicht worden mit nachfolgend enthaltenen Vorhaben(BAB) im Stadtgebiet Erftstadt:

- > die Erweiterung der A 1 vom Autobahndreieck Erfttal (A 61) bis zum Autobahnkreuz Köln-West (A 4) - (vordringlicher Bedarf-Engpassbeseitigung (VB-E))
- > die Erweiterung der A 61 vom Autobahnkreuz Meckenheim bis zum Autobahnkreuz Bliesheim – (vordringlicher Bedarf)
- > die Erweiterung der A 1 vom Autobahnkreuz Bliesheim (A61) bis zum Autobahndreieck Erfttal (A 61) – (weiterer Bedarf mit Planungsrecht (WB\*))
- > die Erweiterung der A 61 vom Autobahndreieck Erfttal (A 1) bis zum Autobahnkreuz Kerpen (A 4) – (weiterer Bedarf mit Planungsrecht (WB\*))

Die Konzentrationszonenkomplexe Nr. 4 "Friesheim" und Nr. 5 "Niederberg" grenzen westlich an die Autobahn 1 und liegen innerhalb der Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Die Anbauverbotszone (40 m vom äußersten befestigten Fahrbahnrand der A 1) steht als "Harte Tabuzone" (Ausschlussbereich S. 3 der Begründung) grundsätzlich nicht zur Verfügung.

Wie gemäß Pkt. 6.2 "Infrastrukturtrassen" der Begründung aufgeführt, bedürfen bauliche Anlagen längs der Bundesautobahn bis zu einer Entfernung von 100 m, gemessen vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn, der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

Die Zustimmung darf nach § 9 Abs. 3 FStrG versagt werden, soweit das wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nötig ist.

Vorliegend sehe ich durch die Ausweisung der Konzentrationszonen im Nahbereich der BAB 1

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·  
Telefon: 0209/3808-0  
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815  
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3  
Steuernummer: 319/5922/5316

**Autobahnniederlassung Krefeld**

Hansastraße 2 · 47799 Krefeld  
Postfach 101352 · 47713 Krefeld  
Telefon: 02151/819-0

kontakt.anl.kr@strassen.nrw.de  
Parken ist im benachbarten, öffentlichen Parkhaus möglich

die Möglichkeit - je nach Platzierung der Anlagen - dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn durch Schattenwurf, Brand, Eiswurf sowie durch die erhebliche Ablenkung der Verkehrsteilnehmer durch die enormen Höhen der Windkraftanlagen gefährdet wird. Ein weiterer wichtiger Aspekt zur Freihaltung der Anbaubeschränkungszone sind die o.a. Ausbaubehabsichten der Autobahn.

Ich bitte daher **die Plangebietsgrenzen so umzuplanen**, dass diese sich **außerhalb der 100 m Anbaubeschränkungszone der BAB 1 befinden**.

Hierzu verweise ich auch auf den aktuellen Windenergie-Erlass Pkt. 8.2.5 vom 04.11.2015, wonach

*„eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen (z.B. durch Brand, Eiswurf) auszuschließen ist. Dafür wird der Rückgriff auf technische Lösungen empfohlen. Andernfalls sind Abstände gemäß Nr. „5.2.3.5 Eiswurf“ (vgl. Nr. 2 der dort genannten Anlage 2.7/12 der Liste der technischen Baubestimmungen (LTB) von klassifizierten Straßen einzuhalten.*

Das konkrete Erschließungskonzept für die einzelnen Windenergieanlagen wird im nachfolgenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erstellt und ist einvernehmlich mit der Regionalniederlassung Vile-Eifel des Landesbetriebes Straßenbau NRW abzustimmen.

Evtl. erforderliche Leitungslängs-/Querverlegungen an BAB, Bundes-/ Landesstraßen sind im Zuge der jeweiligen Genehmigungsverfahren beim jeweilig zuständigen Straßenbaulastträger zu beantragen.

Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass für die Nutzung der Autobahn über den „Gemeingebrauch“ hinaus (z.B. durch Schwerlasttransporte) eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen ist.

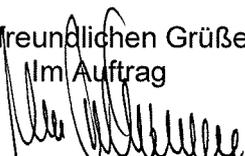
Eine Eingriffsbewertung und die Festlegung der daraus resultierenden Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen werden erst im weiteren Verfahren im Rahmen der Windenergieanlagenplanung erstellt.

Um Planungskollisionen zu vermeiden, bitte ich mir zu gegebener Zeit die erforderlichen Ausgleichsflächen, eingetragen in einen Übersichtslageplan, mitzuteilen.

Um weitere Beteiligung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Ute Tillmann)

**Wasser- und Bodenverband  
Dränage – Genossenschaft  
Erftstadt – Niederberg**

**H. Dieckmann  
Dürenerstr. 5  
50171 Kerpen  
Tel: 02275/7924**

53

Wasser- u. Bodenverband, 50374 Erftstadt-Niederberg

Stadtverwaltung Erftstadt  
Umwelt-und Planungsamt  
z.Hd.Frau Appelt-Löhr  
Postfach 2565  
50359 Erftstadt

EW	2	4	8	32	40	43
01.3	STADT ERFTSTADT - Der Bürgermeister					50
01.4	05. APR. 2016					51
01.5						61
01.6						62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

04.04.2016

**Betrifft: Überarbeitung Windkraftkonzentrationszonen, Beteiligung der Behörden im Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs.1 Baugesetzbuch**

Sehr geehrte Frau Appel – Löhr

Gemäß dem vorliegenden Entwurf des Teilflächenbenutzungsplanes „Windenergie“ ist der Wasser und Bodenverband Erftstadt-Niederberg in der vorgesehenen Konzentrationsfläche 4 südlich von Niederberg von möglichen Windkraftanlagen betroffen.

Der Wasser- und Bodenverband Erftstadt-Niederberg befürchtet durch die notwendigen Erdarbeiten für die Zuwegung bei der Aufstellung der Windkraftanlagen sowie bei der Verlegung der unterirdischen Stromleitungen zu den einzelnen Windenergieanlagen irreparable Beschädigungen bzw. Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der in diesem Gebiet installierten Drainagesystems.

Unabdingbare Voraussetzung zur Errichtung von Windenergieanlagen im Drainagegebiet ist eine Genehmigung des Wasser- und Bodenverbandes Erftstadt- Niederberg welche vertraglich zwischen dem Vorhabenbetreiber/ Investor und dem Wasser und Bodenverband Niederberg vereinbart werden muss. Gemäß unserer Satzung des Wasser – Bodenverbandes Niederberg darf kein Grundstückseigentümer ohne die Einwilligung des Wasser und Bodenverbandes an dem im Gemeinschaftsbesitz befindlichen Drainageanlage Eingriffe oder Veränderungen vornehmen.

Mit freundlichen Grüßen



H. Dieckmann  
Verbandsvorsteher

Kreisstelle Rhein-Erft-Kreis  
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadtverwaltung  
Umwelt- und Planungsamt  
Postfach 2565  
50359 Erftstadt

BM	2	4	8	32	40	43
01.3	STADT ERFTSTADT - Der Bürgermeister					50
01.4	11. APR. 2016					51
01.5						61
01.6						62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

**Kreisstelle**

- Rhein-Erft-Kreis
- Rhein-Kreis Neuss
- Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de  
Gartenstraße 11, 50765 Köln  
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199  
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Hr. Schößer  
Durchwahl: - 102  
Fax: - 199  
Mail: adalbert.schoesser@lwk.nrw.de  
Ihr Schreiben: 61 20-21/010  
vom: 03.03.2016  
FNP Änderung Nr. 010 Erftstadt Windkraftkonzentrationszonen  
08042016.docx  
Köln 08.04.2016  
AZ: 25.20.30 BM

**Flächennutzungsplanänderung Nr.010, Überarbeitung Windkraftkonzentrationszonen**

**Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Frau Appelt-Löhr,

gegen die o.a. FNP-Änderung –Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergie – bestehen hinsichtlich der Windkonzentrationszonen und möglicher Errichtung von Windkraftanlagen aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. In den Zonenkomplexen 2 und 3 werden zwar durch die Ausweisung auch gute Ackerstandorte überplant, Windkraftanlagen an sich nehmen aber bekanntlich nicht viel landwirtschaftliche Fläche direkt in Anspruch.

Schon zum jetzigen Zeitpunkt weisen wir aber daraufhin, dass im Zuge der weiteren konkretisierenden Bauleitplanung bei der Auswahl von erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auch Möglichkeiten einbezogen werden, die den Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen möglichst gering halten.

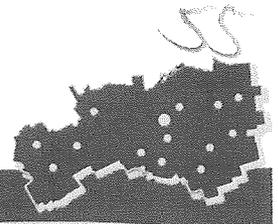
Der Flächenverbrauch hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen für verschiedenste Zwecke stellt für den Wirtschaftsbereich Landwirtschaft ein echtes Problem dar.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Schößer



14 Orte -  
eine Gemeinschaft.



# Gemeinde Nörvenich

Der Bürgermeister

01.5	20. APR. 2016					51
01.6					61	
100					62	
10	14	105	370	82	81	

Gemeindeverwaltung 52386 Nörvenich, Postfach 9

Stadt Erftstadt

-Umwelt- und Planungsamt-

Holzdammm 10

50374 Erftstadt

Ansprechpartner

Dienststelle

Tel.

Mail

Zimmer

Datum

Aktenzeichen

Elke Niederklapfer

Bauamt

02426 - 101 133

bauverwaltung@noervenich.de

43

18.04.2016

60.1/

**Betr.: Bauleitplanung der Stadt Erftstadt;**

**hier: 10. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Überarbeitung von Windkonzentrations-**  
**zonen;**

**Beteiligung der Behörden im Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:**

**Bezug: Stellungnahmen der Gemeinde Nörvenich vom 03.02.2012 und 12.03.2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das vorgenannte Schreiben nebst Anlagen wurde zur Kenntnis genommen.

Durch die von Ihnen beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung werden deutlich mehr Flächen als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen als bisher im Flächennutzungsplan dargestellt.

Hiervon ist die Gemeinde Nörvenich durch die

1. Vergrößerung der Konzentrationszonen östlich von Wissensheim und
2. die deutliche Vergrößerung der Konzentrationszonen östlich von Pingsheim und südöstlich von Pingsheim / Dorweiler / Poll betroffen.

Die Konzentrationszone Ziffer 1. dieser Stellungnahme liegt ca. 2.400 m östlich von Wissensheim und hat dadurch nur geringe Auswirkungen auf das Gemeindegebiet Nörvenich. Durch die bereits vorhandene Konzentrationszone sind die Blickbeziehungen von Wissensheim in Richtung Osten bereits gestört, die wesentlichen Vergrößerungen weiten sich weiter nach Osten auf und sind dadurch vom Gemeindegebiet abgewandt.

Die Konzentrationszone Ziffer 2. dieser Stellungnahme schließt auf einer Länge von ca. 5.700 m direkt an das Gemeindegebiet an. Zusammen mit den vorhandenen und nach der Potenzialstudie Nörvenich geplanten Konzentrationszonen auf Nörvenicher Gebiet entsteht hier einer der größten Konzentrationszonen der Region.

Von Seiten der Gemeinde Nörvenich wird die Einhaltung eines Mindestabstandes von 900 m zum Ortsrand Pingsheim gefordert.

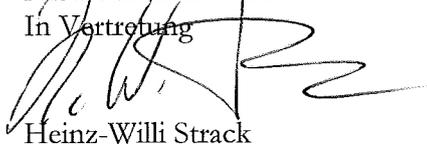
Da auf dem Gemeindegebiet Nörvenich an der Stadtgrenze zu Erfstadt ebenfalls größere zusammenhängende Konzentrationszonen ausgewiesen werden sollen, kann hier der bereits bestehende interkommunale Windpark weiter ausgebaut werden. Hierfür werden jedoch folgende Anregungen gemacht:

- Da bei Lagen der Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe zur Gemeindegrenze gegenseitige Beeinflussungen stattfinden, sollte ein interkommunaler Vertrag sicherstellen, dass nicht das „Windhundprinzip“ den Schnellen bevorzugt, sondern dass beiderseits verträgliche Lösungen vereinbart werden und zwar nicht erst auf Betreiberebene.
- Die Lärmkontingente sind so zu splitten, dass beide Seiten gleiche Chancen haben.
- Bei einer Gesamtgebietslänge von ca. 5 km sollten „Blickschneisen“ frei bleiben, um einen ungehinderten visuellen Kontakt zwischen den Orten wenigstens punktuell zu erhalten.
- Die besonderen Artenschutzvorkommen (Nachweise des Steinkauzes liegen für Pingsheim vor) sind zu berücksichtigen.

Zudem wird der Hinweis auf das in Nörvenich vorhandene Drehfunkfeuer und den dadurch ausgelösten 15 km-Schutzradius gegeben.

Es wird deshalb angeregt, die Belange der Flugsicherheit auch zu berücksichtigen und gemeinsame Lösungen mit der Gemeinde Nörvenich zu finden.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Heinz-Willi Strack  
Leiter Bauausführung & Bauverwaltung

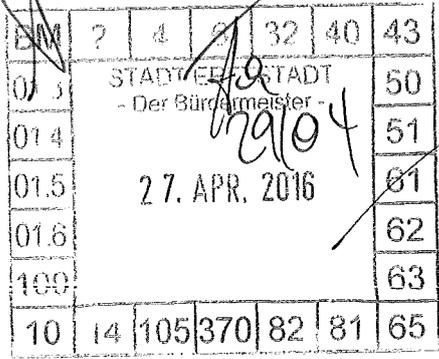
- 61- 56

Westdeutscher Rundfunk 50600 Köln

Grundsatzfragen und Strategien Programmverbreitung

Stadtverwaltung  
Postfach 2565  
50359 Erftstadt

Appellhofplatz 1 50667 Köln Postanschrift 50600 Köln  
Telefon +49 (0)221 220 1108 Telefax +49 (0)221 220 771108



Ihr Zeichen 61 20-21/010  
Unser Zeichen HA PVN / GSPV

Köln, 22.04.2016

**Flächennutzungsplanänderung Nr. 010,  
Überarbeitung Windkraftkonzentrationszonen; Beteiligung der Behörden im  
Bauleitverfahren gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf Ihr Schreiben vom 03.03.2016 bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme bezüglich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 010.

Die im Betreff genannte Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in einem ersten Schritt auf ihre Verträglichkeit mit den vom WDR für die Programmverbreitung genutzten Richtfunkstrecken geprüft. Die neuen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen tangieren sowohl westlich als auch südlich von Erftstadt die vom WDR betriebenen Richtfunkstrecken.

Den möglichen Einfluss auf diese Verbindungen können wir erst im Rahmen einer Einzelfallprüfung beim Vorliegen von konkreten Bauvorhaben für Windenergieanlagen prüfen, da hier der Standort sowie technische Merkmale der Anlagen notwendig sind.

Bitte informieren Sie uns daher weiterhin über den Verlauf des Verfahrens. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Zukünftige Anfragen bitte ich Sie an unsere neue Adresse zu richten:

Westdeutscher Rundfunk  
Grundsatzfragen und Strategien Programmverbreitung  
50600 Köln

Freundliche Grüße

WESTDEUTSCHER RUNDFUNK

i.V.

i.V.

Günter Hofmann

Dr. Oliver Kluth



GartenschauPark Zülpich

Stadt Zülpich  
Der Bürgermeister<sup>-61- 57</sup>  
**ZÜLPICH**  
DIE RÖMERSTADT

Stadtverwaltung Zülpich - Postfach 1354 - 53905 Zülpich

Stadt Erftstadt  
Postfach 2565  
50395 Erftstadt

3M	2	4	5	32	40	43
01.3	STADT ERFTSTADT - Der Bürgermeister -					50
01.4	02. MAI 2016					51
01.5						61
01.6						62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

INTERNET-HOMEPAGE: [www.zuelpich.de](http://www.zuelpich.de)  
E-Mail Adresse: [buergermeister@stadt-zuelpich.de](mailto:buergermeister@stadt-zuelpich.de)Ihr Schreiben vom:  
Aktenzeichen:  
Ihr Ansprechpartner: R. Mohr  
Durchwahl: 02252/52234  
E-Mail: [rmohr@stadt-zuelpich.de](mailto:rmohr@stadt-zuelpich.de)

Zülpich, den 29.04.2016

**Flächennutzungsplanänderung Nr.010 der Stadt Erftstadt; Überarbeitung  
Windkraftkonzentrationszonen; Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben die Stadt Zülpich im frühzeitigen Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 010; „Überarbeitung Windkraftkonzentrationszonen“ beteiligt.

In seiner Sitzung am 19.04.2016 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Tourismus und Demografie der Stadt Zülpich die Verwaltung beauftragt, vorsorglich eine Stellungnahme zum Vorentwurf Ihrer o. g. Flächennutzungsplanänderung abzugeben und darin die Sorge der Beeinträchtigung der Zülpicher Ortschaft „Weiler in der Ebene“ durch die an der Stadtgrenze bei Erp geplante Windkraftkonzentrationszone zum Ausdruck zu bringen.

Angesichts der geringen Entfernung der geplanten Zone zum Ortsrand Weiler i. d. E. (ca.750m) und der großen Ausdehnung fast rund um die Ortschaft Erp sowie der dadurch möglichen großen Zahl von Windkraftanlagen wird eine starke Beeinträchtigung der Bewohner von Weiler i. d. Ebene befürchtet, selbst wenn die vorgeschriebenen Immissionswerte eingehalten werden. Durch die störende Häufung von Windkraftanlagen kann es für die Bewohner auch angesichts der derzeit üblichen Anlagenhöhen zu einer erdrückenden Wirkung kommen.

Ich darf Sie deshalb bitten, die geplante Windkraftkonzentrationszone zu verkleinern und von einer Ausdehnung bis zur Zülpicher Stadtgrenze im Bereich von Weiler i. d. Ebene abzusehen.

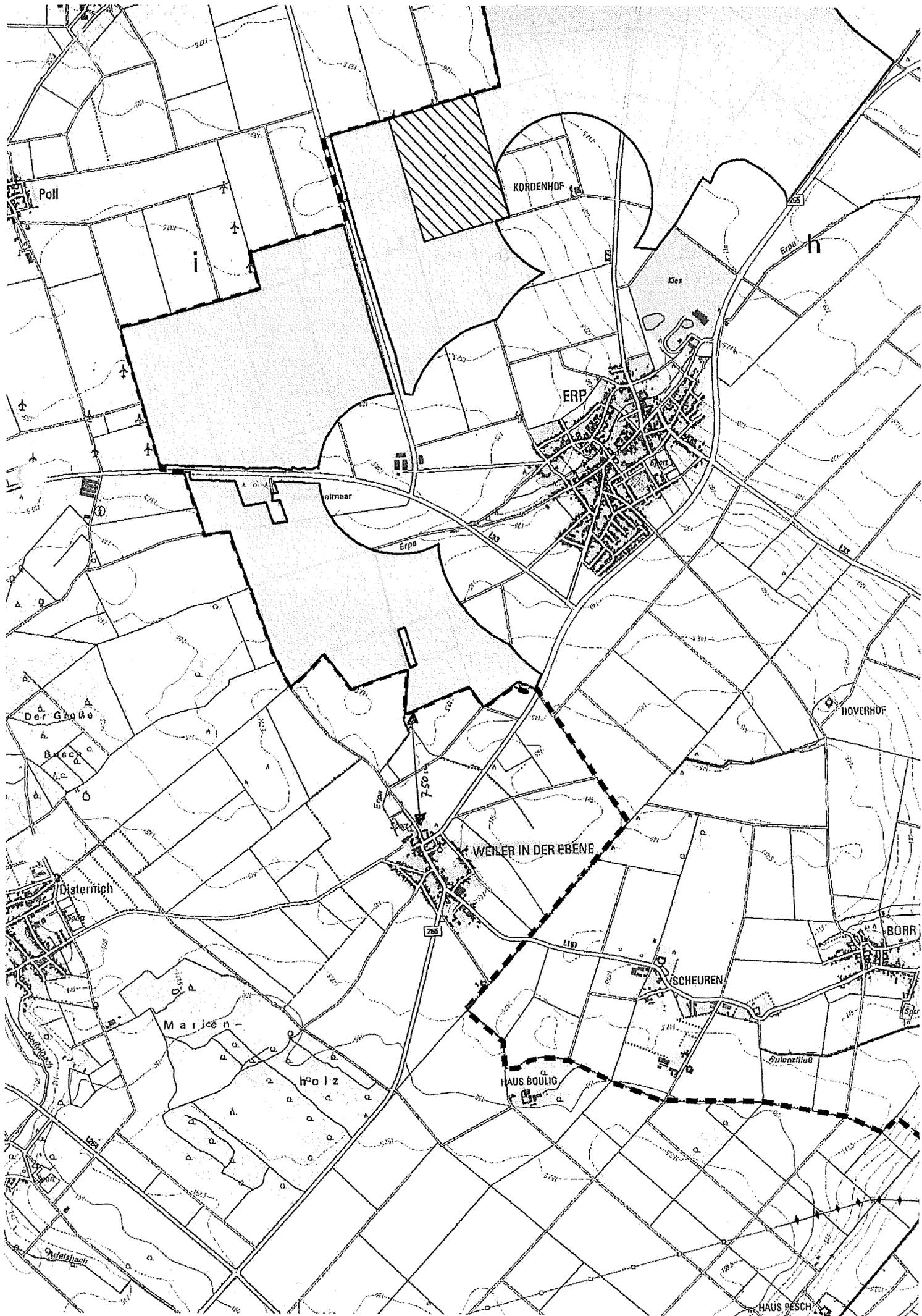
**Sie erreichen uns am besten:****Bürgerbüro:**Mo. - Fr. von 08.00 bis 12.30 Uhr  
Mo. - Mi. von 14.00 bis 16.00 Uhr  
Do. von 14.00 bis 19.00 UhrTelefon: 0 22 52 / 52-0  
Telefax: 0 22 52 / 52-299**allg. Verwaltung:**Mo. - Fr. von 08.30 bis 12.30 Uhr  
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr**Zahlstelle:** Barzahlung nur donnerstags**Gläubiger-ID:** DE87ZZ00000074063**Bankverbindungen:****KSK Euskirchen**  
IBAN: DE74 3825 0110 0001 2100 20  
BIC: WELADED1EUS**Commerzbank AG**  
IBAN: DE51 3708 0040 0149 9555 00  
BIC: DRESDEFF370**Volksbank Euskirchen**IBAN: DE62 3826 0082 0001 0610 11  
BIC: GENODED1EVB**Postgiroamt Köln**IBAN: DE40 3701 0050 0014 7205 07  
BIC: PBNKDEFFXXX**Lieferanschrift:** Stadtverwaltung Zülpich, Markt 21, 53909 Zülpich

Ich darf Sie bitten, mich über den weiteren Verlauf des Änderungsverfahrens zu unterrichten.  
Eine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB behalte ich mir vor.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulf Hürtgen', written in a cursive style.

Ulf Hürtgen  
Bürgermeister



-61-

58



Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Stadt Erftstadt  
Holzdamm 10  
50374 Erftstadt

BM	?	4	6	32	40	43
01.3	STADT ERFTSTADT - Der Bürgermeister -					50
01.4						51
01.5	18. MAI 2016					51
01.6						62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

**Betrieb/Projektierung**

Ihre Zeichen 61 20-21/010  
Ihre Nachricht 28.04.2016  
Unsere Zeichen B-LB/4101/St/103.515/Sch  
Name Herr Stasch  
Telefon +49 231 5849-15774  
Telefax +49 231 5849-15667  
E-Mail roland.stasch@amprion.net

Seite 1 von 3

Dortmund, 12. Mai 2016

**Flächennutzungsplanänderung Nr. 010, Überarbeitung Windkraftkonzentrationszonen;  
Beteiligung der Behörden im Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kierdorf - Sechem, Bl. 4101 (Maste 84 bis 88)**

**Amprion GmbH**

Rheinlanddamm 24  
44139 Dortmund  
Germany

T +49 231 5849-0  
F +49 231 5849-14188  
www.amprion.net

**Aufsichtsratsvorsitzender:**

Heinz-Werner Ufer

**Geschäftsführung:**

Dr. Hans-Jürgen Brick  
Dr. Klaus Kleinekorte

**Sitz der Gesellschaft:**

Dortmund  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr.  
HR B 15940

**Bankverbindung:**

Commerzbank AG Dortmund  
IBAN:  
DE27 4404 0037 0352 0087 00  
BIC: COBADEFFXXX  
UST-IdNr. DE 8137 61 356

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Amprion GmbH bei der o. g. Bauleitplanung.

Von den vorgestellten Konzentrationszonen für die Windenergienutzung befinden sich die nordöstlich des Ortsteils Liblar geplanten Konzentrationszonen in der Nähe der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung der Amprion GmbH.

Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen bitten wir Folgendes zu beachten:

Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen“ ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA.

Für Freileitungen mit einer Spannungsebene über 110-kV gilt:

54

Abstand =  $0,5 \times \text{Rotordurchmesser} + 30 \text{ m}$  (spannungsabhängiger Sicherheitsabstand) + Arbeitsraum für den Montagekran

Liegen keine Angaben zum Arbeitsraum vor, wird folgender Abstand vorgegeben:

Abstand = Nabhöhe WEA + 25 m + 30 m (spannungsabhängiger Sicherheitsabstand)

Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, **kann** der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.

Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen.

Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.

Bis zu einem Abstand vom **DREIFACHEN** des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.

Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen.

Ab dem Abstand vom **DREIFACHEN** des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.

Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Amprion GmbH Schadenersatzansprüche vor.

Inwieweit Schwingungsschutzmaßnahmen in den betroffenen Spannungsfeldern erforderlich werden, hängt jedoch von Abstand und Höhe (NN) der Windenergieanlagen ab. Im konkreten Fall werden wir prüfen, ob Schwingungsschutzmaßnahmen eingebaut werden müssen. Wir bitten Sie daher, die Amprion GmbH im Baugenehmigungsverfahren der einzelnen Windenergieanlagen zu beteiligen.

Bei der Beteiligung der Amprion GmbH bitten wir um Angabe von:

- Gaus-Krüger-Koordinaten der Standorte
- Geländehöhen über NN (bzw. NHN) am geplanten Standort
- Nabhöhe und Rotordurchmesser der Windenergieanlage
- Arbeitsraum im Sinne der DIN EN 50341-2-4

Erst mithilfe dieser Angaben kann unsererseits eine abschließende Prüfung und Stellungnahme erfolgen.

Falls Schwingungsschutzmaßnahmen erfolgen müssen, werden wir den einzelnen Windenergieanlagen dann zustimmen, wenn wir vom Bauherrn eine Kostenübernahmeerklärung für den Einbau der Schwingungsdämpfer erhalten.

Diese Stellungnahme betrifft nur die 220- und 380-kV-Anlagen der Amprion GmbH.

Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der DB Energie GmbH als Eigentümerin und Betreiberin, denen die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH



Anlage

Verteiler:

Bl. 4101 ( geh. z. Schr. v. 28.08.2014)



LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland  
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Erftstadt  
Umwelt- und Planungsamt  
z.H. Frau Appelt-Löhr  
Holzdamm 10  
50374 Erftstadt

Datum und Zeichen bitte stets angeben

12.05.2016  
333.45-30.2/14-001

Dr. Ursula Francke  
Tel 0228 9834-134  
Fax 0221 8284-0362  
Ursula.Francke@lvr.de

**Flächennutzungsplanänderung Nr.010, Überarbeitung Windkraftkonzentrationszonen**

**Beteiligung Träger öffentlicher Belange**

Ihr Schreiben vom 3.3.2016, Ihr Zeichen 61-20-21/010

Sehr geehrte Frau Appelt-Löhr,

ich bitte die verspätete Stellungnahme zu entschuldigen.

Bereits 2014 wurde das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der 10.Änderung des FNP beteiligt. Da sich diese frühzeitige Beteiligung auf das gesamte Stadtgebiet bezog, wurde die archäologische Bewertung nur im Rahmen der eingetragenen Bodendenkmäler durchgeführt, da eine Auswertung auch der vermuteten Bodendenkmäler für das gesamte Stadtgebiet sehr arbeitsintensiv ist und erst bei einer Detailplanung geprüft werden kann.

Wie bereits in der allgemeinen archäologischen Bewertung von 2014 beschrieben, liegt das Stadtgebiet von Erftstadt im Bereich der Rheinischen Bucht, dessen fruchtbaren Lössböden seit der Jungsteinzeit, seit etwa 7000 Jahren intensiv landwirtschaftlich genutzt und besiedelt gewesen ist. Innerhalb der nun ausgewiesenen Konzentrationszonen wurden bislang keine systematischen archäologischen Untersuchungen durchgeführt, so dass die bislang bekannten Fundstellen (vermutete Bodendenkmäler) nur einen geringen Bestand der noch im Untergrund erhaltenen Bodendenkmäler darstellen.

In der **Konzentrationszone westlich von Erp** liegen innerhalb der gesamten Konzentrationszone Hinweise auf mehrere römische Landgüter, sog. römische Villen

*Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)*

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133  
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof  
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845  
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung  
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba  
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX  
Postbank  
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

bekannt. Ausgehend von der überregional bedeutenden römischen Agrippa-Straße, die Köln mit Trier verbunden hat (BD BM 063), unterteilte man die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen in einzelne Güter, auf die man Gutshöfe errichtete und die in regelmäßigen Abständen zueinander errichtet wurden. Römische Landgüter bestanden aus einer Reihe von Gebäuden. Neben festen Wohngebäuden z.T. mit Badeanlagen wiesen Landgüter Stall- und Vorratsgebäude, Brunnen, Zisternen, Werkstätten, Begräbnisplätze, Teiche und Gärten sowie ausgedehnte umliegende Landwirtschaftsflächen auf. Die Landgüter sind durch ca. 2 m tiefe Umfassungsgräben oder Hecken und Erdwällen begrenzt und können eine Fläche von 1-6 ha umfassen.

Darüber hinaus liegen aus dieser Fläche mehrere sog. Luftbildbefunde vor. Hierbei handelt es sich um in Luftbildern erkennbare Bewuchsanomalien wie z.B. rechteckige Anlagen, Mauerreste, Straßentrassen Gräben und Gruben, die auf menschliche Aktivitäten zurückzuführen sind.

Auch in der **Konzentrationszone Nördlich von Erp** liegen ebenfalls zahlreiche Hinweise auf römische Landgüter und Luftbildbefunde vor.

Von der **Konzentrationszone westlich von Konradsheim/Dimerzheim** liegen zwar nur wenige Hinweise auf Bodendenkmäler vor, dies ist aber auf fehlende systematische archäologische Untersuchungen zurückzuführen. Unmittelbar östlich der Konzentrationszone wurde 1994 eine größere bandkeramische Siedlung archäologisch untersucht, die die Nutzung dieses Gebietes vor 7500 Jahren belegt.

Die **Konzentrationszone nördlich des Liblarer Sees** liegt innerhalb eines ehemaligen Braunkohletagebaus, hier haben sich keine Bodendenkmäler mehr erhalten. Dieser Standort wäre aus bodendenkmalpflegerischer Sicht zu bevorzugen.

In den beiden **Flächen nordöstlich und südöstlich von Friesheim** sind wiederum aufgrund der fehlenden systematischen archäologischen Untersuchungen nur wenige Bodendenkmäler bekannt. In der nordöstlichen Fläche weist ein Luftbildbefund mit einer kreisrunden Struktur auf ein vorgeschichtliches, ca. 2000 bis 4000 Jahre altes Hügelgrab hin, das einen Teil eines größeren Hügelgräberfeldes darstellt.

Auf der Basis der verfügbaren (nicht systematisch erhobenen) Daten muss davon ausgegangen werden, dass in den angegebenen Fläche ein Bodenarchiv zur Geschichte der Menschen erhalten ist, von dem derzeit weder die einzelnen Bestandteile bekannt sind, noch dessen Bedeutung im denkmalrechtlichen Sinne fixiert ist. Zur Bewertung der Planung hinsichtlich der Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut und damit für die Erarbeitung des Umweltberichtes sind daher zunächst weitere Untersuchungen erforderlich, um in der Folge die Wahl der Standorte u.a. mit diesem Ergebnis in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen.

Hierzu verweise ich auf § 1 Abs. 3 und § 11 DSchG NW, die seit der Änderung des Denkmalschutzgesetzes im letzten Jahr nun mehr auch für nur vermutete Bodendenkmäler gelten.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Anlagenstandorte als solche noch nicht fixiert sind und dass deren Realisierung ein weiteres Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren voraussetzt, besteht die Möglichkeit der Abstufung der Prüfung auf diese Folgeverfahren.

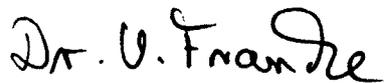
Sofern Sie beabsichtigen, diesen Weg zu wählen bitte ich Sie jedoch, im Rahmen der hier vorliegenden Flächennutzungsplanänderung auf die archäologische Bedeutung der Fläche sowie die möglichen daraus resultierenden Einschränkungen im Sinne der §§ 1 Abs. 3, 3, 4, 9, 11 und 29 DSchG NW hinzuweisen.

Falls gewünscht, stelle ich auch Ihnen auch gerne eine Karte mit den bekannten Konfliktbereichen zur Verfügung.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Ursula Francke



Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Stadtverwaltung Erftstadt  
Umwelt- und Planungsamt  
Postfach 2565  
50359 Erftstadt

BM	2	4	6	32	40	43
01.3	STADT ERFTSTADT - Der Bürgermeister -					50
01.4						51
01.5	27. MAI 2016					61
01.6						62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

Landesbetrieb  
De-Greiff-Straße 195  
D-47803 Krefeld

Fon +49 (0) 21 51 8 97-0  
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05

poststelle@gd.nrw.de

Helaba

Girozentrale

IBAN: DE31300500000004005617

BIC: WELADED3

Bearbeiter: Herr Dr. Miara  
Durchwahl: 897-380  
E-Mail: miara@gd.nrw.de  
Datum: 25.5.2016

Gesch.-Z.: 31.130/3135/2016

## Flächennutzungsplanänderung Nr. 010, Überarbeitung Windkonzentrationszonen, der Stadt Erftstadt

Ihr Schreiben vom 25.2.2016; Zeichen: 61 20-21/010  
Eingang Geologischer Dienst NRW am 29.4.2016

### Berücksichtigung der Belange der Erdbebenüberwachung bei der Planung von Windenergieanlagen (Auskunft erteilt Herr Dr. Lehmann, Tel.: 02151-897-258)

#### 1. Erdbebengefährdung

Zur Bewertung der Erdbebengefährdung, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ heranzuziehen.

Analog zu den Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 sind die Bedeutungsklassen für Türme, Masten und Schornsteine gemäß DIN EN 1998, Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“ sowie die entsprechenden Bedeutungsbeiwerte zu beachten.

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft für die Anwendung auf Windenergieanlagen (WEA) insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ und Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“.

Die geplanten Konzentrationszonen im Stadtgebiet von Erftstadt liegen in den folgenden Erdbebenzonen / geologischen Untergrundklassen:

Gemarkung Dirmerzheim: 2 / S  
Gemarkung Erp: 3 / S  
Gemarkung Friesheim: 2 / S

Gemarkung Liblar: 2 / T  
 Gemarkung Niederberg: 2 / T

Bei der Planung und Bemessung der Windenergieanlagen sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

## 2. Erdbebenüberwachung

Unter Berücksichtigung des Windenergie-Erlasses vom 04.11.2015 sowie des gemeinsamen Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.03.2016 nehme ich wie folgt Stellung:

Im Umkreis von 10 km um die geplanten Standorte für WEA liegen keine Erdbebenstationen des Geologischen Dienstes NRW.

**Ich weise aber ausdrücklich darauf hin, dass Erdbebenstationen anderer Betreiber, mit denen der Geologische Dienst NRW im Rahmen der Erdbebenüberwachung eng kooperiert, betroffen sind.**

In diesem Verfahren betrifft dies eine Station des folgenden Betreibers:

- **Erdbebenstation Bensberg, Institut für Geologie und Mineralogie, Universität zu Köln, Vinzenz-Pallotti-Str. 26, 51429 Bensberg.**
  - **Station Friesheim** (international registriert unter dem Kürzel BA04), (6,7941° östl. Länge; 50,7620° nördl. Breite).

Die Daten dieser Station werden im Erdbebenfall auch dem Landeserdbebendienst NRW des Geologischen Dienstes NRW zur Verfügung gestellt.

Die Erdbebenstationen unserer Kooperationspartner dienen unmittelbar der Erdbebenüberwachung des Landes Nordrhein-Westfalen. Mit dem Landeserdbebendienst sichert der GD NRW die uneingeschränkte Funktionstüchtigkeit der Einrichtungen der Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes und leistet damit einen Beitrag zur Umsetzung des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG), das das Land in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 Abs. 1 und 5 verpflichtet, die Hilfeleistung zu fördern und die zur Abwehr von Katastrophen erforderlichen zentralen Maßnahmen zu ergreifen.

Für die beschriebene Station ist gemäß dem gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.03.2016 ein Prüfradius von 2 km festgelegt.

Teile der geplanten Konzentrationszone liegen innerhalb eines 2-km-Abstandes von der Erdbebenstation BA04. Die Gebiete der übrigen Konzentrationszonen sind hier nicht betroffen. Es ist daher zu prüfen, ob die Errichtung und der Betrieb von WEA innerhalb der Konzentrationszone 4 zu einer Störung der Funktionstüchtigkeit der Erdbebenstation unseres Kooperationspartners führen.

Im Interesse eines rechtssicheren Genehmigungsverfahrens bitte ich ausdrücklich, unseren Kooperationspartner im Planungsverfahren im zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Miara', written in a cursive style.

(Dr. S. Miara)

**Anlage:****Möglicher Einfluss des Betriebs von Windenergieanlagen auf die Funktionsfähigkeit von Erdbebenstationen****1. Erläuterungen: Wissenschaftlich-technischer Hintergrund**

Die Arbeitsgruppe Seismologie des FKPE hat im Oktober 2013 eine Stellungnahme zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in Deutschland herausgegeben (Stammler & Friedrich 2013). Hier wird darauf hingewiesen, dass WEA durch die Bewegung ihrer Rotoren erhebliche Erschütterungen erzeugen können, die sich im Untergrund in Form elastischer Wellen ausbreiten. Diese Erschütterungen nehmen zwar mit zunehmender Entfernung von den Anlagen ab, können aber auch noch im Abstand von einigen Kilometern den Betrieb seismischer Messstationen massiv beeinträchtigen. Hieraus leitet sich die Forderung ab, die öffentlichen Belange der Erdbebenbeobachtung bei der Genehmigung der Standorte von WEA angemessen zur berücksichtigen.

Diese Forderung wurde von den Autoren dieser Stellungnahme zunächst auf die Stationen des Regionalnetzes der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), Hannover, bezogen. Die Erfahrungen aus der Tätigkeit der Erdbebendienste zeigen jedoch, dass sich die Signalqualität an einzelnen Erdbebenstationen in den letzten Jahren schleichend massiv verschlechtert hat. Dieser Effekt lässt sich auf den Betrieb erster Windenergieanlagen in der Umgebung dieser Messstationen zurückführen. Um weiterhin in der Lage zu sein, die Aufgaben der Erdbebenüberwachung durchzuführen, ist zu gewährleisten, dass die Signalqualität der Erdbebenstationen durch äußere Einflüsse nicht in noch größerem Maße verschlechtert wird.

Aus diesem Grund wurde die Thematik im Oktober 2014 auch für die Belange des Landeserdbebendienstes akut, so dass die Forderungen der Stellungnahme des FKPE auf die Erdbebenstationen in Nordrhein-Westfalen übertragen werden.

Der Einfluss von WEA auf Erdbebenstationen wurde in einer Reihe wissenschaftlicher Untersuchungen detailliert untersucht. Widmer-Schmidrig et al. (2004/2012), Styles et al. (2005), Xi Engineering Consultants (2014), Stammler (2015, 2016) stellten fest, dass die im Betrieb der WEA produzierten Erschütterungen auch die Schwingungsfrequenzen massiv betreffen, die für die Registrierung lokaler Erdbeben entscheidend sind (hier etwa 1 bis 10 Hz). Ein signifikanter Einfluss wurde auch noch in deutlich mehr als 10 km Abstand von den Anlagen festgestellt. Konkret für Nordrhein-Westfalen liegen derzeit noch keine geeigneten Studien vor, die man für eine Bewertung des Einzelfalles heranziehen könnte.

Eine digitale Signalfilterung der Aufzeichnungen an den Erdbebenstationen schafft hier keine Abhilfe, da die durch den Betrieb der WEA hervorgerufenen Störfrequenzen unmittelbar das Nutzsignal betreffen. Vonseiten der Erdbebenregistrierung kann danach keine Maßnahme getroffen werden, diesen Störeinfluss zu kompensieren.

Einflüsse größerer Amplitude können dazu führen, dass Erdbebenstationen unbrauchbar werden, weil Erdbeben nicht oder unzureichend erkannt werden und so auch Alarmierungsvorgänge scheitern können. Dieser Einfluss kann damit die Erdbebenüberwachung, die auch die Registrierung kleinerer Ereignisse einschließt, und zur Alarmierung im Fall größerer Erdbeben massiv beeinträchtigen oder unmöglich machen.

Aus seismologischer Sicht ist damit zunächst der Ansatz eines Mindestabstands von 10 km zwischen WEA und Erdbebenstationen sinnvoll (vgl. Widmer-Schmidrig et al. 2012, Kap. 8, 2. Abs., S. 12). Im Falle eines Einzelnachweises, dass bestimmte technische Spezifikationen von Anlagen oder lokal wirksame Einflüsse des geologischen Untergrunds geringere

Störsignale erzeugen, kann auch ein geringerer Abstand tolerabel sein. In diesem Fall bedarf es eines gutachterlichen Nachweises.

## 2. Referenzen

- Saccarotti, G., Piccinini, D., Cauchie, L. & Fiori, I. (2011): Seismic noise by wind farms: a case study from the Virgo Gravitational Wave Observatory, Italy. – Bulletin of the Seismological Society of America 101 (2): 568-578.
- Stammler, K. (2015): Beeinträchtigung von GRF-Stationen durch Windkraftsignale. – 41. Sitzung der AG Seismologie, Wildbad-Kreuth, 15.–17. September 2015, Collected Abstracts < [www.gmg.ruhr-uni-bochum.de/geophysik/conferences/agseis.html](http://www.gmg.ruhr-uni-bochum.de/geophysik/conferences/agseis.html) >; Bochum (FKPE).
- Stammler, K. (2016): Einfluss von Windkraftanlagen auf seismologische Messungen am Gräfenberg Array (GRF). – Unterlagen zum Vortrag im Kolloquium „Windenergieanlagen und seismologische Stationen in NRW“ am 18. Mai 2016, der Energie-Agentur NRW GmbH, Düsseldorf, in Essen.
- Stammler, K., Friederich, W. (2013): Stellungnahme des Arbeitskreises Seismologie des „Forschungskollegiums Physik des Erdkörpers (FKPE)“ zur Errichtung von Windkraftanlagen in Deutschland. – Bericht: 6 S., <[fkpe.org](http://fkpe.org)> (Aktuelles / 99. Sitzung); (FKPE).
- Styles, P., Stimpson, I., Toon, S., England, R. (2005): Microseismic and Infrasound Monitoring of Low Frequency Noise and Vibrations from Windfarms. – Final Report: 125 S., <[www.keele.ac.uk/geophysics/appliedseismology/wind/Final\\_Report.pdf](http://www.keele.ac.uk/geophysics/appliedseismology/wind/Final_Report.pdf)>; Keele (Applied and Environmental Geophysics Research Group, Earth Sciences and Geography, School of Physical and Geographical Sciences, Keele University, Großbritannien).
- Widmer-Schmidrig, R., Forbriger, Th., Zürn, W. (2004): Windkraftanlagen als seismische Störquellen. – 64. Jahrestagung der Deutschen Geophysikalischen Gesellschaft, Poster SOP 34: 541, <[www.bfo.geophys.uni-stuttgart.de/Windmills/Windmills.html](http://www.bfo.geophys.uni-stuttgart.de/Windmills/Windmills.html)>; Berlin.
- Widmer-Schmidrig, R., Forbriger, Th., Zürn, W. (2012): Windkraftanlagen als seismische Störquellen. – Bericht: 12 S., <[www.bfo.geophys.uni-stuttgart.de/Windmills/Windmills.html](http://www.bfo.geophys.uni-stuttgart.de/Windmills/Windmills.html)>; Wolfach (Black Forest Observatory).
- Windenergie-Erlass (2015): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 04.11.2015. – Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VII-3 – 02.21 WEA-Erl. 15) und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VI A 1 – 901.3/202) und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. III B4 – 30.55.03.01): 90 S.; Düsseldorf.
- Xi Engineering Consultants Ltd. (2014): Seismic vibration produced by wind turbines in the Eskdalemuir region. – Substantial Research Project, Release 2.0: 98 S., Anl.: 200 S.; Edinburgh.

61

**Meyer, Elisabeth**

**Von:** Hinzen, Klaus-G. <hinzen@uni-koeln.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 7. Juni 2016 15:30  
**An:** Seyfried, Claudia; Bauleitplanung; Fleischer  
**Cc:** Marianne Klein  
**Betreff:** Re: WG: FNP 10  
**Anlagen:** BA04\_WEA\_GoogleEarth\_snapshot.gif

Sehr geehrte Frau Seyfried,

In dem Schreiben vom 03.03.2016, das bei mir am 02.06.2016 einging bittet Frau Appelt-Löhr um eine Stellungnahme zur Flächenutzungsplanänderung Nr.10, Überarbeitung Windkraftkonzentrationszonen.

Wir haben die von Ihnen zur Verfügung gestellte Karte mit der Planung der neuen Konzentrationszonen mit unserer Stationskarte abgeglichen (s. Anlage). Daraus ist ersichtlich, dass die bei Ihnen mit "4" gekennzeichneten Flächen zum Teil mit der im Windenergieerlass NRW aufgeführten Zone von 2 km Radius um unsere Messstation BA04 kollidiert. Bei der Station BA04 handelt es sich um eine wichtige Station des SeFoNiB mit vergleichsweise geringer Bodenunruhe. Ich schlage daher vor, den Flächen zu "4" auf den von uns rot markierten Bereich zu begrenzen, um die Einhaltung der 2 km Zone um BA04 zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus-G. Hinzen

cc. M. Klein (Rechtsabteilung); C. Fleischer (Erdbebenstation Bensberg)

=====  
 Prof. Dr. Klaus-G. Hinzen  
 Earthquake Geology and Archaeoseismology  
 Cologne University

Vinzenz-Pallotti-Str. 26  
 51429 Bergisch Gladbach  
 Germany

mail: [hinzen@uni-koeln.de](mailto:hinzen@uni-koeln.de)  
 phone: +49 2204 985211  
 fax: +49 2204 985220  
[www.seismo.uni-koeln.de](http://www.seismo.uni-koeln.de)  
 =====

BM	2	4	6	32	40	43
01.3	STADT ERFTSTADT - Der Bürgermeister -					50
01.4						51
01.5	13. JUNI 2016					61
01.6						62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

please think environment before printing this message!  
On 06.06.2016 09:34, Seyfried, Claudia wrote:

Sehr geehrter Herr Hinzen,

wie telefonisch besprochen erhalten Sie beiliegend die Unterlagen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erftstadt zu Konzentrationszonen für Windenergie mit der Bitte um Stellungnahme. Für Rückfragen stehen Frau Appelt- Löhr oder ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



B/M	2	4	5	32	40	43
01.3	STADT ERFTSTADT - Der Bürgerforster -					50
01.4	14. JUNI 2016					51
01.5						51
01.6						62
100						63
10	14	105	370	82	31	65

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Str.28, 63225 Langen

Stadt Erftstadt  
Umwelt- und Planungsamt  
Rathaus, Holzdam 10

50374 Erftstadt

*Kerstin Forster*  
Ø 81 el. 18.7.

Kerstin Forster

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Bosch-Straße 28  
63225 Langen

TEL +49(06103) 8043-331  
FAX +49 (06103) 8043-250

Kerstin.Forster@baf.bund.de  
anlschutz@baf.bund.de

**Betreff: Ihre Mail vom 16.06.2016, Stadt Erftstadt, Flächennutzungsplanänderung Nr. 10, Windkraftkonzentrationszonen**

Felix Harting  
ST/5.5.2/201607110020-001/16  
Langen, 11.07.2016  
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das die Plangebiete im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Nörvenich VOR belegen sind. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung.

Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen.

Der Anlagenschutzbereich der Nörvenich VOR erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 3 km um den Standort der Flugsicherungseinrichtung. [(Geogr. Koordinaten ETRS 89 [WGS84]: 50° 49' 20,89" N / 06° 38' 12,12" E)]. Für Windenergieanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich bis zu einem Radius von 15 km um die Flugsicherungseinrichtungen.

Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen. Bei Windkraftanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem



Seite 2 von 2

in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder genehmigten Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Juli 2016.

Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen.

Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*Kerstin Forster*

Kerstin Forster

Anlage(n)

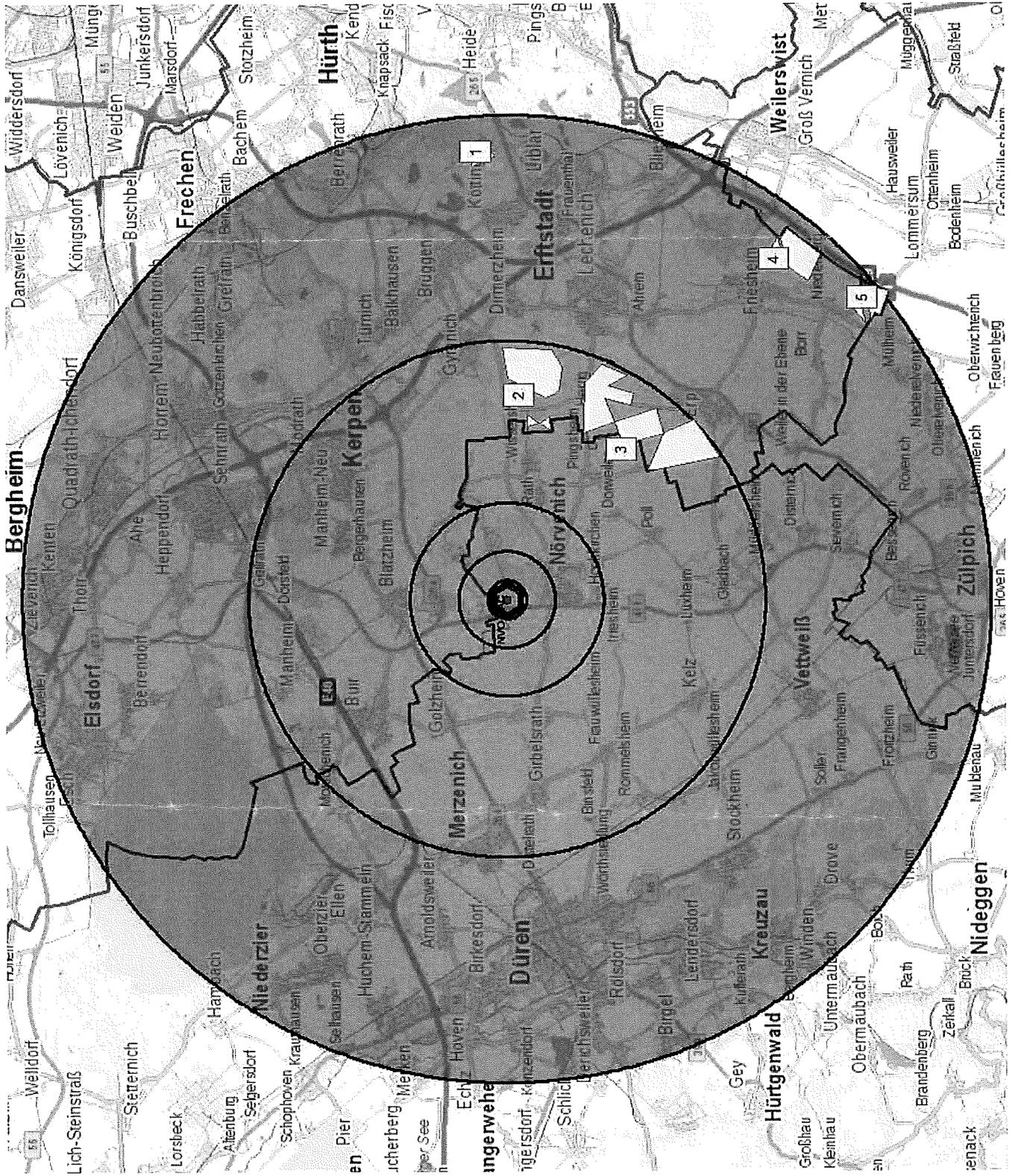
Kartenausschnitt mit dem Anlagenschutzbereich der Nörvenich VOR in rot

**Weitere Informationen:**

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015.

Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter [www.baf.bund.de](http://www.baf.bund.de) eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.



**Bergheim**

**Frechen**

**Hürth**

**Erftstadt**

**Weilerswist**

**Kerpen**

**Merzenich**

**Düren**

**Vettweiß**

**Nideggen**

**Elsdorf**

**Nideggen**

**Nörvenich**

**Zülpich**

**Hürtenwald**

**Krauzau**

**Angerwehe**

**Lich-Steinstraß**

**Lorsbeck**

**Altenburg**

**Schöphoven**

**Pier**

**Jüchenberg**

**Der See**

**Eichz Hoven**

**Schlich**

**Großlau**

**Kleinlau**

**Senack**

**en**

**Wellldorf**

**Stetermich**

**Hamzsch**

**Sehersdorf**

**Schöphoven**

**Pier**

**Jüchenberg**

**Der See**

**Eichz Hoven**

**Schlich**

**Großlau**

**Kleinlau**

**en**

**Tollhausen**

**Berenddorf**

**Manheim**

**Bur**

**Merzenich**

**Düren**

**Nörvenich**

**Stockheim**

**Krauzau**

**Hürtenwald**

**Nideggen**

**Zülpich**

**en**

**Widdersdorf**

**Lövenich**

**Königsdorf**

**Buschbell**

**Frechen**

**Manheim**

**Merzenich**

**Düren**

**Nörvenich**

**Erftstadt**

**Weilerswist**

**Nideggen**

**en**

**Dansweiler**

**Lövenich**

**Königsdorf**

**Buschbell**

**Frechen**

**Manheim**

**Merzenich**

**Düren**

**Nörvenich**

**Erftstadt**

**Weilerswist**

**Nideggen**

**en**

1

2

3

4

5